



Versicherungsleistungen unter der Lupe

Ihre Kund:innen haben ein Elektroauto, aber wer hat die passende Versicherung?
Der 1. große Leistungsvergleich.



„WOW“

Rasch verdiente Euros. Ehrenwort!

Ihr Kunde sucht eine maßgeschneiderte Immobilien-Finanzierung? creditnet vergleicht bei Banken die besten Konditionen. Zum Vorteil Ihrer Kunden!

Und Sie als MaklerIn profitieren mit einem creditnetten Zusatzeinkommen.

Hotline: 01 878 15

Mail: brokerservice@creditnet.at

Web: brokerservice.creditnet.at



creditnet.at[®]
DAS KREDITVERGLEICHSPORTAL



„ES WAR SEHR SCHÖN, ES HAT UNS SEHR GEFREUT!“



Ing. Alexander PUNZL
Präsident ÖVM

Nicht, dass Sie glauben, ich nehme für mich den Majestätsplural in Anspruch, ganz im Gegenteil! Wir, das sind meine Vorstandskolleg:in, unsere Damen im Sekretariat und ich.

Sehr gefreut hat uns, dass so viele Kolleg:innen und unsere Partner:innen aus der Versicherungswirtschaft unserer Einladung so zahlreich gefolgt sind und mit uns 40 Jahre ÖVM gefeiert haben. Für Golfbegeisterte haben meine Kollegen Alfred Binder und Axel Gimborn am 22. September im Golfclub Schloss Kleßheim eine ÖVM-Trophy organisiert.

Unsere ÖVM-Kollegen:innen sind nicht nur sehr gute Versicherungsmakler:innen, sie sind auch allesamt sehr gute und begeisterte Golfspieler:innen, die den anspruchsvollen Kurs mit Bravour gemeistert haben. Am Abend des 22. September haben wir dann mit der ÖVM-Familie im Kavalierhaus des Schlosses Kleßheim in sehr elegantem Rahmen ausgelassen den runden Geburtstag gefeiert. Neben fast 200 Damen und Herren aus ÖVM-Versicherungsmaklerbüros hatte ich die Ehre, auch einige Ehrengäste vor der ÖVM-Fotowand begrüßen zu dürfen.

Claudia Ilk und Kurt Dolezal, meine Vorgängerin bzw. mein Vorgänger, Helmuth Kaiser, einer der Mitbegründer des ÖVM und Christoph Berghammer, unser Fachverbandsobmann in der WKO. Wir hatten auch einen weitgereisten Gast, Alain Rambaud, Präsident unseres befreundeten, internationalen Versicherungsmaklernetzwerkes Euribron, der nur für unser Geburtstagsfest aus Paris angereist ist. Einer hat leider gefehlt, Karl Wrumen, der Gründer des ÖVM, der leider krankheitsbedingt kurzfristig absagen musste. Gerne hätte ich ihm persönlich gedankt, nun gerne auf diesem Weg „ein herzliches Dankeschön an Dich, lieber Karl, von meiner Seite, dass Du den ÖVM vor 40 Jahren aus der Taufe gehoben hast“.

Unter tosendem Applaus haben wir live Alfred Binder und Michael Schopper in die „Vorstandspension“ verabschiedet. Alfred wird endlich seinen wohlverdienten Ruhestand genießen und Michael sich zu 100% seiner Funktion als Fachgruppenobmann in Tirol widmen.

Beiden, nochmals von uns allen, insbesondere von mir, „tausend Dank für Euren unermüdlichen Einsatz für den ÖVM und bleibt uns bitte gewogen“.

Unser Fest war ein voller Erfolg, das haben uns unsere Gäste einhellig bestätigt. Weil ich gerade bei Danksagungen bin, diese unvergessliche Festlichkeit konnte nur deshalb gelingen, weil unsere Damen im Sekretariat, Ulli Menger und Conny Held, es so wunderbar organisiert haben – „liebe Ulli, liebe Conny, herzlichen Dank!“.

Danach, am 13. Oktober sind die Geburtstagsfeierlichkeiten im hippen Cafe „Liebling“ im Wiener Volkstheater weitergegangen. Diesmal mit unseren Partner:innen aus der Versicherungswirtschaft, die hochkarätig besetzt, mit uns einen besonderen Abend, begleitet von besonderer Kulinarik, verbracht haben.

Auch wenn wir nicht immer in dieselbe Richtung rudern, so sitzen wir doch im selben Boot und so war es selbstverständlich, dass wir 40 Jahre ÖVM auch mit den Versicherern feiern.





An dieser Stelle darf ich meinen Geburtstagswunsch an die Vertreter:innen der Versicherungsgesellschaften wiederholen – „ich ersuche um viel mehr Verständnis für unsere Arbeit auf Basis des Maklergesetzes!“. Wer nicht mit uns persönlich feiern konnte, hat das 40-Jahre-Jubiläum im Seminarbetrieb der ÖVA genossen. Unsere Aktion – 40% Rabatt auf unsere Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen – haben rund 2.500 Teilnehmer:innen in Anspruch genommen.

Alles in allem, auch wenn das Jahr 2022 ein sehr schwieriges Jahr war, Covid, der Krieg in der Ukraine, Inflation, etc., so war es im Lichte unseres 40-jährigen Bestehens doch ein Jubeljahr. Schauen wir zuversichtlich nach vorne und auf die nächsten 40 Jahre des ÖVM, möge der steile Erfolgsweg des ÖVM wie in der Vergangenheit so weitergehen. Dafür stehen der ÖVM-Vorstand und das Team unseres Generalsekretariates.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein besinnliches und erholsames Weihnachtsfest und ein ruhiges 2023, ohne Krieg in Europa!

Ihr

Ing. Alexander Punzl

Impressum:

Medieninhaber & Herausgeber:

ÖVM – Österreichischer Versicherungsmaklerring und Verband der Risk-Manager und Versicherungs-Treuhänder, Gottfried Alber Gasse 5/5, 1140 Wien
 ZVR Zahl 936144042
 Tel.: +43 (0)1 41693333, Fax: +43 (0)1 41693334
 Mail: office@oevm.at, Web: www.oevm.at

Vereinszweck:

Der ÖVM ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger Verein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, Fachwissen in allen Zweigen der öffentlichen und privaten Versicherung sowie im Bereiche der Finanzdienstleistungen zu fördern, die Gelegenheit zur Vertiefung von Fachwissen zu bieten und die Weiterentwicklung des Berufsstandes aufgrund vorhandener und künftiger gesetzlicher Bestimmungen sowie der EU-Empfehlungen, EU-Richtlinien, der Landesregeln und der Berufsordnung zum „Risk-Manager“ und „Versicherungs-Treuhänder“ zu fördern. Der ÖVM ist bemüht, das Verständnis für die Grundlagen des Versicherungswesens und Finanzdienstleistungswesens im Allgemeinen, in der Öffentlichkeit zu verbreiten, sowie zweckdienliche Einflussnahmen auf neue Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen, die das Versicherungswesen betreffen, auszuüben. Aktuelle Fragen, betreffend das gesamte Sachgebiet des Versicherungswesens, werden laufend in Form von Stellungnahmen beantwortet.

Vorstand:

Präsident: Ing. Alexander Punzl
 Vizepräsident: Mag. Alexander Gimborn
 Vizepräsident: Mag. Alexander Meixner
 Schriftführer: Mag. Erwin Weintraud

Verlagsort:

Gottfried Alber Gasse 5/5, 1140 Wien

Redaktionsteam:

ÖVM Sekretariat

Layout & grafische Produktion:

Klepp & Partners Werbeagentur GmbH, Fotos: ÖVM, shutterstock, fotolia

Druck:

KurzDRUCK GmbH

Blattlinie:

Informationen für Vereinsmitglieder, Fachinformation zu Versicherungsthemen, Rechtliche Informationen

Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fremde Inhalte sowie Inhalte von Werbungen und PR-Artikeln werden nicht auf deren Richtigkeit und Wahrheitsgehalt kontrolliert. Aufsätze und Artikel Dritter geben die Meinung des jeweiligen Verfassers wieder, welche sich nicht mit jener der Redaktion decken muss. Deren Wiedergabe stellt keine Empfehlung dar.

Mit der Übermittlung von Inhalten zur Veröffentlichung an den ÖVM räumt der Autor das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 Urheber gesetz) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift ein, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (z.B. Druck, Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, Speicherung In- und Ausgabe durch Datenbanken) ein.

Der Nachdruck, wenn auch nur auszugsweise, ist nur mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Dies gilt auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken und Vervielfältigungen auf Datenträgern jeder Art, beispielsweise CD-Rom, etc.

INHALT

INHALTSVERZEICHNIS

ÖVM/INTERN

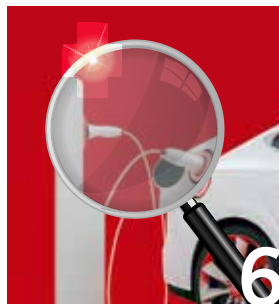


40 Jahre ÖVM: Der Österreichische Versicherungsmaklerring hat gefeiert **18**

Leserbrief Die Kündigung eines KFZ-Vertrages – Uniqqa „hängt“ sich auf! **33**

Mitglieder vor den Vorhang **42**

RECHT



Der 1. große Leistungsvergleich – Ihre Kundschaft hat ein Elektroauto, aber wer hat die passende Versicherung? **6**

Serie Versicherungsvertragsgesetz: VersVG-Bestimmungen in der Praxis – § 20 VersVG (Vorvertragliche Anzeigepflicht) **20**

Strukturierte Deckungsprüfung in der Unfallversicherung **24**

Cyber-Risiken und Cyber-Versicherungen – Warum guter Objektschutz heutzutage nicht nur Objekte schützt **26**

Serie Kündigungsrecht – Kündigung eines Betriebshaftpflichtvertrages aufgrund Doppelversicherung – 7Ob 24/01g **36**

URTEIL C 633/20 des EuGH im Hinblick auf Gruppenversicherungen ist da! **37**

WIRTSCHAFT & STEUER



Präventiv-Tipps für Ihre Firmenkunden gegen die Pleitewelle **22**

Kleines Facebook 1 x 1 **30**

Serie: Was ist das? – Teuerungsprämie **34**

Die Nachversicherungsgarantie in der Berufsunfähigkeitsversicherung **38**

ÖVA/AUSBILDUNG



ÖVA Studienreise 2022 **40**

Der 1. große Leistungsvergleich

Ihre Kundschaft hat ein Elektroauto, aber wer hat die passende Versicherung?

Auch wenn der eine oder andere dem guten, alten Verbrennungsmotor hinterher trauert, das EU-Parlament hat es beschlossen, ab 2035 dürfen nur noch PKW und leichte Transporter neu auf den Markt gebracht werden, die keine klimaschädlichen Treibhausgase mehr ausstoßen. Natürlich werden gefinkelte Advokaten auch bei diesem Beschluss Schlupflöcher finden, aber seien wir uns ehrlich, der Trend hin zur Elektromobilität ist nicht mehr aufzuhalten und wir müssen uns darauf einstellen.



Mag. Thomas LEITNER
Vorstand ÖVM

Das haben auch die heimischen Versicherer erkannt und selbst wenn diese im Vergleich zu unseren deutschen Nachbarn noch sehr abwartend und konservativ agieren, so wurden in den letzten Monaten die Produktportfolios der einzelnen KFZ-Versicherer doch behutsam an den „neuen“ Bedarf angepasst.

An dieser Stelle kommen wir Versicherungsmakler ins Spiel, denn in welche Schublade sollen wir zukünftig greifen, um unserer Kundschaft den bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln?

Mit dieser Frage hat sich auch der ÖVM-Vorstand beschäftigt und so wurde ich beauftragt, einen Fragebogen auszuarbeiten und eine entsprechende Umfrage zu starten, um unseren Mitgliedern eine Hilfestellung im aktuellen Tarifdschungel zu geben. Ich darf Ihnen auch bereits vorab verraten, es kamen äußerst spannende Ergebnisse zu Tage, die ich Ihnen nachstehend präsentieren darf (die Reihung der Versicherer erfolgte alphabetisch):



01 Pakete und Deckungserweiterungen

Haben Sie im Rahmen Ihrer KFZ-Versicherungsproduktpalette spezielle Mehrleistungen bzw. Deckungserweiterungen für Elektrofahrzeuge? Wenn ja, gelten diese auch uneingeschränkt für Hybridfahrzeuge?

Allianz	<p>Ja, Allianz Österreich bietet Mehrleistungen und Deckungserweiterungen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt einen erweiterten Versicherungsschutz für die Antriebsbatterie sowie das Ladekabel (inklusive Adapter), ein tragbares Ladegerät sowie die eigene Wallbox. (Details siehe unten) • KFZ Assistance (Erweitert): Organisation von mobilem Aufladen oder Abschleppung (inkl. Kostenübernahme) zur nächsten passenden Ladestation bei leerer Batterie • Wir organisieren (wenn verfügbar) und übernehmen die Mietkosten für ein Elektro/Hybrid Mietfahrzeug (jedoch nicht höher als ein Mittelklasse Fahrzeug). Derzeit gelten die Mehrleistungen für Hybridfahrzeuge in Bezug auf die Antriebsbatterie. Wir analysieren und aktualisieren unser Produkt für Elektro/Hybrid laufend, um unseren Kund:innen den passenden Versicherungsschutz anbieten zu können.
ERGO	Ja, diese gelten auch für Plug-in Hybridfahrzeuge.
Generali	<p>Im Rahmen einer Generali Kaskoversicherung ist für Elektro- und Hybridfahrzeuge eine spezielle Deckungserweiterung „Elektro-Pluspaket“¹ abschließbar. Damit sind Reparaturkosten bei Schäden am Fahrzeug durch indirekten Blitzschlag oder durch Bedienungsfehler des Ladegerätes abgedeckt. Außerdem enthalten ist der Schadenersatz bei Diebstahl des tragbaren Ladegerätes oder des Ladekabels. Des Weiteren übernimmt die Generali die Kosten, die im Falle einer Behebung einer Manipulation der Originalfahrzeugsoftware durch unberechtigte Dritte aufgewendet werden müssen (Cyberangriff). Speziell nur für Elektrofahrzeuge ist der Abschluss eines eKfz-Sicherheitspaketes² möglich. Dieses besteht aus: Kfz-Haftpflicht, Voll- oder erweiterter Teilkasko inklusive Elektro-Pluspaket, Insassen-Unfallversicherung und Assistance inklusive „Abschleppen des eKfz bei leerer bzw. defekter Batterie“. Durch den eKfz Bonustarif (Fixprämie ohne Bonus-Malus-System) sparen Kundinnen von Anfang an und bleiben immer im Bonus. Auch bei selbst verursachten Schäden kommt es zu keiner Prämienhöhung.</p>
HDI	Ja. Die Deckungsverbesserungen gelten auch für Hybridfahrzeuge.
Helvetia	<p>Erweiterung für Versicherung von Akkus und Batterien von Elektro- und Hybridfahrzeugen: Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Batterien des Fahrzeuges. Befindet sich die Batterie nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers, liegt eine Versicherung für fremde Rechnung vor. In Erweiterung von Artikel 1 der AKKB 2020 erstreckt sich bei Elektro- und Hybridfahrzeugen die Versicherung auch auf die mittelbare Einwirkung durch Blitzschlag (indirekter Blitzschlag) auf das versicherte Fahrzeug und die mitversicherte Sonderausstattung wie Akkus und Batterie, wenn diese zum Aufladen an eine externe Stromquelle angeschlossen und fix mit dem Fahrzeug verbunden sind. Werden die Batterien durch einen versicherten Schaden total beschädigt oder entwendet, erfolgt eine Ersatzleistung gemäß Artikel 5 der AKKB 2020. (Hierbei handelt es sich um eine Deckungserweiterung mit Prämienzuschlag).</p>
KLV	Ja und es wird nicht zwischen Elektro- und Hybridfahrzeuge unterschieden.
OÖV	Ja, wir haben Deckungserweiterungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge. Ja, die Erweiterungen gelten auch uneingeschränkt für Hybridfahrzeuge.
Tiroler	Ja, siehe KBX9.
Uniq	Siehe bitte die Antwort zu Punkt 3.
VAV	Ja, die VAV Versicherung bietet seit dem Tarif 2019 ein verbessertes E-Paket für Elektro- und Hybridfahrzeuge an (prämienpflichtig, Versicherungssumme E-Paket bis EUR 60.000,-).
WRSTD	-
Wüstenrot	Die Wüstenrot KFZ-Versicherungsprodukte können für umweltschonende Elektroautos sowie Hybridfahrzeuge selbstverständlich ebenso abgeschlossen werden wie für klassische Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor. Ein spezielles Paket/Mehrleistungen für Elektrofahrzeuge/Hybridfahrzeuge haben wir aktuell nicht im Portefeuille.

1 Abschließbar für: Pkw/Kombi, LKW bis 1,5t NL und Wohnmobile bis 3,5t Ges.Gew. und alle einspurigen Fahrzeuge, wenn Antriebsart Elektro oder kombinierter Betrieb mit Elektromotor
2 Abschließbar für: Pkw/Lkw bis 1,5t Nutzlast, ausschließlich elektrisch betrieben




02 Annahmepolitik

Werden von Ihrer Gesellschaft sämtliche Marken/Typen an Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen angenommen oder gibt es bestimmte Ausnahmen?

Allianz	Alle Elektro- und Hybridfahrzeuge werden versichert.
ERGO	Es gelten unsere grundsätzlichen Annahmerichtlinien auch für Elektro- bzw. Hybrid-Fahrzeuge.
Generali	Die Generali akzeptiert alle Marken und Typen. Ab einem bestimmten Listenpreis besteht – markenabhängig – Anfragepflicht.



HDI	Es gibt keine gesonderten Zeichnungsrichtlinien aufgrund der Antriebsart. Die allgemein gültigen Annahmestimmungen finden Anwendung.
Helvetia	Marke und Type sind kein ausschlaggebendes Annahmekriterium.
KLV	Keine Unterscheidung bzw. Ausnahmen.
OÖV	Wir akzeptieren sämtliche Marken an Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen.
Tiroler	Nein
Uniqa	Es werden alle Marken angenommen.
VAV	Ja, grundsätzlich nimmt die VAV nahezu alle Marken und Typen an Elektrofahrzeugen an. Die Prämienberechnung erfolgt nach der Einstufung in dem unseren Tarifen zugrunde liegenden Typklassenverzeichnis. Im Einzelfall kann es vorkommen, dass ein bestimmter Fahrzeugtyp einer Anfragepflicht unterliegt.
WRSTD	keine Ausnahmen
Wüstenrot	Es gibt keine spezifischen Annahmeseinschränkungen für Elektrofahrzeuge/Hybridfahrzeuge.




03 Überspannungsschäden

Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeuge verbringen einen Großteil Ihrer Standzeit „an der Leine“, sprich angeschlossen an das Stromnetz, weshalb es ein entscheidendes Kriterium ist, ob Überspannungsschäden z. B. aufgrund Stromschwankungen/Stromspitzen oder durch Blitzschlag als mitversichert gelten oder nicht. Wie sieht der Versicherungsschutz bei Ihren Kaskoprodukten dahingehend aus?

Allianz	Bei Elektrofahrzeugen erstreckt sich die Versicherung auch auf die mittelbare Einwirkung durch Blitzschlag (indirekter Blitzschlag) auf das versicherte Fahrzeug und die mitversicherte Sonderausstattung wie Akkus und (Antriebs-)Batterien, wenn diese zum Aufladen an eine externe Stromquelle angeschlossen und fix mit dem Fahrzeug verbunden sind.
ERGO	Überspannungsschäden aufgrund Stromschwankungen/Stromspitzen können nicht mitversichert werden. Schäden während des Ladevorganges durch indirekten Blitzschlag sind im Paket enthalten.
Generali	Für die unter Punkt 1. beschriebenen Varianten gilt: Schäden am Fahrzeug, die durch indirekten Blitzschlag verursacht werden, sind mitversichert.
HDI	Antwort siehe Frage 05.
Helvetia	In Erweiterung von Artikel 1 der AKKB 2020 erstreckt sich bei Elektro- und Hybridfahrzeugen die Versicherung auch auf die mittelbare Einwirkung durch Blitzschlag (indirekter Blitzschlag) auf das versicherte Fahrzeug und die mitversicherte Sonderausstattung wie Akkus und Batterie, wenn diese zum Aufladen an eine externe Stromquelle angeschlossen und fix mit dem Fahrzeug verbunden sind. (Hierbei handelt es sich um eine Deckungserweiterung mit Prämienzuschlag).
KLV	Versicherungsschutz besteht bei indirektem Blitzschlag im Zuge des Ladevorganges.
OÖV	Das Risiko des indirekten Blitzschlages kann bei uns mitversichert werden.
Tiroler	siehe KBX9 (Anmerkung ÖVM: Abweichend von der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) sind Akkus und Batterien von Elektrofahrzeugen durch mittelbare (indirekter Blitz) oder unmittelbare Einwirkung von Blitzschlägen mitversichert, wenn das Elektrofahrzeug zum Aufladen an eine externe Stromquelle angeschlossen und fix mit dem Fahrzeug verbunden ist).
Uniqa	Im Rahmen der Deckung von Schäden durch Naturgewalten sind bei KFZ mit einem ausschließlichen Antrieb durch elektrische Energie oder bei KFZ mit einem Plug-In-Hybrid-Antrieb auch Schäden durch die mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität (indirekter Blitz) gedeckt.
VAV	Die Entschädigung im Rahmen des E-Paketes wird geleistet für Sachschäden durch: a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter. b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung, indirekter Blitzschlag.
WRSTD	Versichert sind indirekter Blitzschlag und die mitversicherte Sonderausstattung wie z. B. Akkus, Batterien bei Elektrofahrzeugen, wenn diese zum Aufladen an eine externe Stromquelle angeschlossen und fix mit dem Fahrzeug verbunden sind. Der Tarif 2023 sieht Erweiterungen vor.
Wüstenrot	Im Rahmen der Kaskoversicherung sind Überspannungsschäden nicht gedeckt. Ladestationen sind zumeist mit einem Überlastungsschutz ausgestattet, ein Blitz- und Überspannungsschutz ist auch Bestandteil der Wallboxen, bzw. kann dieser nachgerüstet werden.



04 Tierbiss-Folgeschäden

Aufgrund von teuren Akkus und einem mehr an Elektronik können Auswirkungen von Tierbissen deutlich gravierender ausfallen als im Vergleich zu „normalen“ KFZ. Wie sind diese Folgeschäden im Rahmen Ihrer Kasko-Versicherungen abgedeckt?

Allianz	Wenn durch einen in der Deckung „Tierschäden“ versicherten Versicherungsfall Folgeschäden am Kraftfahrzeug verursacht werden, sind solche Folgeschäden in der Deckung „Tierschäden“ nicht gedeckt, sondern nur, wenn diese bei einer anderen Deckung gedeckt sind.
ERGO	Tierbiss-Folgeschäden können bis 3.000 Euro mitversichert werden.
Generali	Bei allen Pkw (unabhängig von der Antriebsart) sind bei Wildtierbissen an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien Folgeschäden bis 2.000 Euro mitversichert (ausgenommen Schäden durch Haustiere). Im Elektro-Kfz sind zwar viel mehr Steuergeräte und Kabel verbaut, Folgeschäden aus Tierbissen kommen jedoch selten vor und das Limit in der Höhe von 2.000 Euro wird nahezu nie ausgeschöpft.
HDI	Antwort, siehe Frage 05.
Helvetia	Tierbiss-Folgeschäden sind ausgeschlossen.
KLV	Folgeschäden infolge Tierbiss sind versichert, Schäden am Akku jedoch mit begrenzter Versicherungssumme bzw. Zeitwertstaffel.
OÖV	Folgeschäden von Tierbissen sind in unserer Kaskoversicherung nicht gedeckt. Es gibt jedoch keine Einschränkungen auf die Teile, worin sich das Tier verbeißt. Ob im Einzelfall tatsächlich ein reiner Tierbisschaden oder doch ein als Folgeschaden zu qualifizierender Versicherungsfall vorliegt, kann sich durchaus erst im Einzelfall herausstellen.
Tiroler	Nur beim Abschluss TIROLER Paket KBX7 und nur begrenzt -> Folgeschäden bei Tierbissen an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien bis EUR 1.000,-, ausgenommen Schäden durch Haustiere.
Uniq	Im Rahmen des optionalen Toppaketes können gegen eine Zusatzprämie auch Folgeschäden an Steuergeräten aufgrund von Tierbissen an Fahrzeugteilen bis zu einem Betrag von EUR 3.500,- versichert werden.
VAV	Folgeschäden sind mitversichert. Die Entschädigungsleistung für Folgeschäden ist mit EUR 3.000,00 pro Schadenereignis begrenzt.
WRSTD	Tierverbisschäden an Kabeln, Schläuchen, Isolier- und Dämmmatten inkl. Folgeschäden sind derzeit bis zu einem Betrag von EUR 3.000,00 versichert. Für den Tarif 2023 sind Änderungen dazu geplant.
Wüstenrot	Im Rahmen der Kaskoversicherung (Vollkasko sowie Teilkasko mit Parkscha-den/Vandalismus) ist die Reparatur von Beschädigungen von Fahrzeugteilen wie Kabel, Schläuche, Isoliermatten etc. durch Tierbiss bis zur Entschädigungshöchstgrenze von 400 Euro versichert. Folgeschäden bei Tierbiss sind ausgenommen.



05 Kurzschluss-Folgeschäden

Ähnliche Auswirkungen wie die Tierbiss-Folgeschäden, wie sind diese im Rahmen Ihrer Kasko-Versicherungen versichert?

Allianz	Nein, kein Versicherungsschutz.
ERGO	Kurzschluss- und Schmorschäden an der Verkabelung und an elektrischen Bauteilen können optional mitversichert werden.
Generali	Schäden an Kabeln durch Kurzschluss und Verschmoren sind gedeckt, nicht jedoch Folgeschäden an angeschlossenen Geräten. Brennt das Kfz ab, dann ist Deckung gegeben.
HDI	Wir fassen hier Punkt 3, 4 und 5 zusammen, da wir die Deckungserweiterung auch so zusichern: Überspannungsschäden / Tierverbisse/Folgeschäden: Die Kaskoversicherung deckt auch Schäden aufgrund indirekten Blitzschlages, Fehler beim Laden (Überspannung und Tiefenentladung), sowie Schäden nach Kurzschluss ab. Folgeschäden an Aggregaten nach Kurzschluss und Folgeschäden nach Tierverbiss sind unter Beachtung der Regelungen nach dem Wiederbeschaffungswert bis max. 2.000.-- EUR pro Schadenereignis mitversichert. Der vereinbarte Selbstbehalt findet Anwendung.
Helvetia	Kurzschluss-Folgeschäden sind ausgeschlossen.
KLV	Sind versichert, Schäden am Akku jedoch mit begrenzter Versicherungssumme bzw. Zeitwertstaffel.
OÖV	Kurzschlusschäden sind derzeit nicht versichert.
Tiroler	keine Deckung.
Uniq	Im Rahmen des optionalen Toppaketes können gegen eine Zusatzprämie auch Folgeschäden an Steuergeräten, die durch Kurzschlüsse und Verschmoren an Kabeln entstehen, bis zu einem Betrag von EUR 3.500,- versichert werden.



VAV	Kurzschluss-Folgeschäden sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.
WRSTD	–
Wüstenrot	Die Versicherung erstreckt sich auch auf Kurzschluss- und Schmorschäden. Folgeschäden bei Kurzschluss- und Schmorschäden sind ausgenommen.



06 Akku

Erstreckt sich der Versicherungsschutz Ihrer Kasko-Produkte auch auf die Antriebsbatterie des Fahrzeugs? Gibt es hier Unterschiede oder etwaige Einschränkungen, ob der Akku im Eigentum, geleast oder gemietet (Versicherung auf fremde Rechnung) ist?

Allianz	Ja, der Versicherungsschutz in den Kasko-Deckungen gilt auch für die Antriebsbatterie. Befindet sich die Antriebsbatterie, das Ladekabel (inklusive Adapter) oder das tragbare Ladegerät nicht in ihrem Eigentum, liegt eine Versicherung für fremde Rechnung vor.
ERGO	Wenn der AKKU nicht im Fahrzeugpreis inbegriffen ist, besteht im Rahmen der Kaskoversicherung nur dann Versicherungsschutz, wenn der Wert des Akku als Sonderausstattung berücksichtigt und angegeben wird.
Generali	Der Versicherungsschutz der Kasko-Produkte erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Antriebsbatterie des Fahrzeuges. Wird jedoch der Listenpreis eines Antriebsakkumulators extra ausgewiesen (weil dieser zum Beispiel geleast oder gemietet ist), ist dieser dem Fahrzeug-Listenpreis hinzuzurechnen, um Versicherungsschutz dafür zu erhalten.
HDI	Antwort, siehe Frage 07.
Helvetia	Sofern die Batterie im Listenpreis oder der Sonderausstattung enthalten ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Antriebsbatterie. Dies wird gleich wie bei bei Diesel- und Benzinbetriebenen Fahrzeugen gehandhabt.
KLV	Versicherungsschutz besteht auch für die Antriebsbatterie. Keine Unterscheidung hinsichtlich Eigentumsverhältnisse bzw. Versicherung auf fremde Rechnung.
OÖV	Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Antriebsbatterie. Sollte der Listenpreis des Fahrzeuges nicht bereits den Akku beinhalten, so wäre dieser bei der Berechnung hinzu zu zählen.
Tiroler	JA/JA bei fremden Batterien siehe Staffelung in KBX9.
Uniq	Der Versicherungsschutz in der Kasko erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Antriebsbatterie. Ist sie nur geleast bzw. gemietet, so gelten die Besonderheiten wie z. B. eine Vinkulierung natürlich nur für die Antriebsbatterie. Grundsätzlich ist allerdings eine Antriebsbatterie natürlich nur dann mitversichert, wenn sie auch in der Tarifierungsgrundlage enthalten ist.
VAV	Ja, im Rahmen des E-Pakets gilt auch der Akku als versichert. Nein, entscheidend ist, ob die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer dafür aufzukommen hat.
WRSTD	Der Akku ist im Rahmen der Kaskoversicherung (gemäß den aktuell geltenden Bedingungen) als Teil des Fahrzeuges versichert. Wenn der Akku geleast ist, muss dieser als Sonderausstattung angegeben werden.
Wüstenrot	Wird das Elektrofahrzeug mit integrierten Akkus gekauft, sind diese als Fahrzeugbestandteil mitversichert. Werden die Akkus extra gekauft, können diese als Sonderausstattung mitversichert werden. Die Mitversicherung von Akkus ist jedoch dann nicht möglich, wenn diese vom Fahrzeughändler gemietet wurden. Der Versicherungsschutz umfasst die in der Kaskoversicherung versicherten Risiken, wie Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch Brand oder Explosion.



07 Akku-Entschädigung

Gibt es hinsichtlich eines versicherten Schadenereignisses etwaige Entschädigungsstaffelungen oder sogar Neuwertentschädigungen den Akku betreffend?

Allianz	Ja, es gibt eine Batteriestaffel bei Totalschaden. Diese bestimmt die bei einem Totalschaden einer Antriebsbatterie erfolgende Ersatzleistung wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> • Zeitraum der erstmaligen Zulassung* • Versicherungsleistung in % des Wiederbeschaffungswerts der Batterie max. jedoch den beantragten Preis <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>bis 12 Monate</td> <td>100%</td> </tr> <tr> <td>13. bis 14. Monat</td> <td>80%</td> </tr> <tr> <td>25. bis 36. Monat</td> <td>60%</td> </tr> <tr> <td>37. bis 48. Monat</td> <td>40%</td> </tr> <tr> <td>ab dem 49. Monat</td> <td>20%</td> </tr> </table> <p>* sofern das Fertigungsdatum der Antriebsbatterie kürzer zurückliegt als der Zeitpunkt der Erstzulassung, ist für die Ermittlung des Zeitraums das Fertigungsdatum der Antriebsbatterie maßgeblich.</p>	bis 12 Monate	100%	13. bis 14. Monat	80%	25. bis 36. Monat	60%	37. bis 48. Monat	40%	ab dem 49. Monat	20%
bis 12 Monate	100%										
13. bis 14. Monat	80%										
25. bis 36. Monat	60%										
37. bis 48. Monat	40%										
ab dem 49. Monat	20%										

ERGO	Es gelten die jeweils vereinbarten Kaskobedingungen. Wenn die „verbesserte Totalschadenentschädigung“ gewählt wird, gelten diese Vorteile auch für den mitversicherten Akku.
Generali	Bei Antriebsakkumulatoren richtet sich die Entschädigungsleistung nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkumulators. Pro Betriebsjahr (ab erstmaliger Zulassung) wird ein Abzug „neu für alt“ in der Höhe von 10 Prozent vorgenommen.
HDI	Wir unterscheiden tatsächlich ob Akku geleast oder nicht und bieten für rein elektrisch betriebene KFZ folgende Versicherungsdeckung für den Akku. Ersatzleistung für den Akku - Staffeln nach Wiederbeschaffungswert (nicht für gemietete oder geleaste Akkumulatoren, für alle Teil- und Vollkasko Varianten) Versichert gelten die Akkumulatoren des rein elektrisch angetriebenen Fahrzeuges (Elektrofahrzeuge). Abschließbar für PKW/Kombi, LKW bis 1,5 t NL (private Verwendung) und Wohnmobile bis 3,5 t höchstzulässigen Gesamtgewicht. Unter Voraussetzung, dass die Mitversicherung des Akkus unter Angabe des Neuwertes am Versicherungsantrag gestellt wurde, dieser Akku weder gemietet noch geleast und die Zulassung „ohne besondere Verwendungsbestimmung“ gegeben ist. Unter Beachtung des vereinbarten Selbstbehaltes, gilt nachfolgende Vereinbarung: Es gilt als vereinbart, dass die HDI eine Ersatzleistung ab Datum der erstmaligen Zulassung wie folgt erbringt: Versicherungsleistung in % des Wiederbeschaffungswertes des Akkumulators, maximal jedoch der beantragte Wert. Versicherungssumme ist der Neuwert des Akkus, geleistet wird bis 12 Monate 100 % des Neuwertes danach 13. bis 24. Monate 80 % 25. bis 36. Monate 70 % 37. bis 48. Monate 55 % 49. bis 59. Monate 40 % 60. bis 72. Monate 25% des Neuwertes Für Akkumulatoren, die älter als 72 Monate sind, leistet der Versicherer keinen Ersatz. Sind die Akkus gemietet oder geleast findet keine Ersatzleistung seitens HDI statt. Ist dies der Fall haftet im Schadenfall der Vermieter bzw. Leasinggeber für den Akkumulator. Die oben angeführte Ersatzleistung findet keine Anwendung.
Helvetia	Es gibt keine Entschädigungsstaffelungen.
KLV	<ul style="list-style-type: none"> • Neuwertentschädigung bis 12 Monate ab Zulassungsdatum des Kfz bzw. Fertigungsdatum der Batterie, wenn dieser Zeitraum kürzer ist • nach 12 Monate Zeitwertentschädigung gem. Staffeln • ab dem 49. Monat 20% des Wiederbeschaffungswertes.
OÖV	Ja, es gibt eine Staffelung. bis zu 12 Monate nach Erstzulassung 100% des Wiederbeschaffungswertes; vom 13. bis zum 24. Monat 80% des Wiederbeschaffungswertes; vom 25. bis zum 36. Monat 60% des Wiederbeschaffungswertes; vom 37. bis zum 48. Monat 40% des Wiederbeschaffungswertes; ab dem 49. Monat 20% des Wiederbeschaffungswertes.
Tiroler	Fremde Batterien werden gemäß Staffelung in KBX9 entschädigt. Eigene Batterien werden in den ersten 12 Monaten zum Neuwert und anschließend zum Zeitwert entschädigt.
Uniq	Es gelten in Bezug auf die Entschädigungsleistungen für eine Antriebsbatterie keine besonderen Regelungen.
VAV	Im Rahmen des E-Paketes besteht die nachstehende Staffelung im Hinblick auf die Entschädigung: Für Akkumulatoren leistet der Versicherer infolge eines versicherten Ereignisses eine nach Alter der Akkumulatoren gestaffelte Entschädigungsleistung. Die Entschädigungsleistung wird in diesen Fällen um 2,78 % je vollem Monat gekürzt. Insgesamt überschreitet die gesamte Kürzung nicht 90 %. Für Akkumulatoren älter als 60 Monate leistet der Versicherer keinen Ersatz. Für Ladekabel leistet der Versicherer infolge eines versicherten Ereignisses eine nach Alter der Ladekabel gestaffelte Entschädigungsleistung. Die Entschädigungsleistung wird in diesen Fällen um 8 % pro vollendetem Nutzungsjahr gekürzt. Ein in der Kaskoversicherung vereinbarter Selbstbehalt kommt nicht zur Anwendung.
WRSTD	Grundsätzlich erfolgt die Entschädigung gem. Wiederbeschaffungswert, entsprechend der aktuellen versicherten Gefahren. Mit dem Tarif 2023 sind zusätzliche Regelungen für die Entschädigungen von versicherten Gefahren vorgesehen.
Wüstenrot	Die Neuwertentschädigungsstaffel (siehe Leistungsübersicht in der Anlage) gilt für das gesamte Fahrzeug und seine Teile. In der Vollkasko ist diese inkludiert; in die Teilkasko kann diese Leistung eingeschlossen werden.



08 Bedienungsfehler beim Aufladen des Akkus (z. B. Tiefentladung, Überladung)
Gilt falsches Bedienen beim Laden als versichertes Schadenereignis?

Allianz	Nein, gilt nicht als mitversichert.
ERGO	Nein.
Generali	Ja, im Rahmen des eKfz-Sicherheitspaketes oder des Elektro-Pluspaketes gilt eine Mitversicherung bzw. Kostenübernahme von Schäden am Fahrzeug, die durch Bedienungsfehler des Ladegerätes verursacht werden.
HDI	Antwort, siehe Frage 05.



Helvetia	Bedienungsfehler beim Aufladen des Akkus sind nicht gedeckt.
KLV	Schäden am Fahrzeug, die durch Bedienfehler am Ladegerät verursacht werden, sind versichert. Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Ladegerät vom Hersteller für dieses Fahrzeugmodell freigegeben ist. Schäden am Akku gemäß Zeitwertstaffel.
OÖV	Das falsche Bedienen beim Laden ist kein versichertes Schadenereignis. Festzuhalten ist, dass das in der Frage angeführte „Tiefenentladen“ kein Ladevorgang ist.
Tiroler	Nein.
Uniqa	Nein.
VAV	Ja.
WRSTD	–
Wüstenrot	Nein.



09 Thermal Runaway

Ein großes Thema, das nicht nur die Feuerwehren, sondern auch die Vermittler eindringlich beschäftigt, ist der Akkubrand. Werden in so einem Fall die notwendigen Kosten für einen Wassercontainer bzw. die dadurch zusätzlich anfallenden Fahrzeugabstellkosten von Ihrer Seite übernommen oder sehen Sie hier keinen bzw. nur eingeschränkten Versicherungsschutz? Bei der Beantwortung dieser Frage, bitten wir Sie, nicht nur hinsichtlich einer Kaskodeckung zu prüfen, sondern auch bezüglich Versicherungsschutzes aus der KFZ-Haftpflicht.

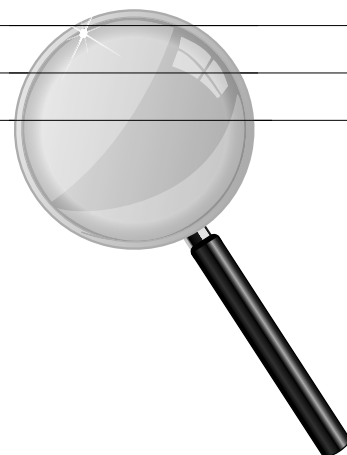
Allianz	Derartige „Sicherstellungskosten“ sind unter bestimmten Voraussetzungen aus einer bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung zu übernehmen. Und zwar dann, wenn sie nach den Umständen des konkreten Einzelfalles geeignet sind, einen drohenden Schaden abzuwehren oder zu verringern, und derartige Maßnahmen auch von einem verständigen Durchschnittsmenschen gesetzt worden wären. Es muss sich also tatsächlich um eine konkrete (und nicht bloß theoretisch-abstrakte) Gefährdungssituation handeln und die gesetzte Maßnahme darf nicht als „überzogen“ angesehen werden. Erfolgt die Sicherung aufgrund einer behördlichen Anordnung, wird grundsätzlich davon auszugehen sein, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. In der Kaskoversicherung sind solche Sicherungsmaßnahmen nicht gedeckt.
ERGO	In der Kaskoversicherung sind Kosten für Wassercontainer und Abstellkosten nicht beinhaltet. In der Kfz Haftpflichtversicherung richtet sich die Entschädigung nach den schadenersatzrechtlichen Bestimmungen.
Generali	Die Entsorgungskosten des E-Autos bzw. eines Akkus und Fahrzeugunterstellungskosten sind in der Kaskoversicherung nicht gedeckt. Bergungskosten sind in der Kfz-Haftpflicht nicht automatisch gedeckt. Dies hängt in der Kfz-Haftpflicht immer vom Sachverhalt ab, ob Gefahr im Verzug ist. Wenn dies der Fall ist, dann wird das Kfz auf Kosten des Haftpflichtversicherers zu einem sicheren Platz gebracht. Dies kann zum Beispiel bei der Feuerwehr, beim Kunden oder in einer Werkstatt sein.
HDI	In KH sehen wir keinerlei Einschränkungen, da die Haftung nicht auf die Antriebsart abzielt. Der geschädigte Dritte ist im Sinne der Bestimmung schadlos zu halten. In der Kasko gilt die Neuwert-Regelung und Punkt 10.
Helvetia	Zum jetzigen Zeitpunkt werden in der Kaskoversicherung hierfür noch keine Kosten übernommen. In der Haftpflicht dürfen keine Kosten für den Geschädigten entstehen. Ob die Versicherung die Entsorgung übernimmt, oder die gesetzliche Entsorgungspflicht für den Hersteller greift ist, muss im konkreten Fall entschieden werden.
KLV	Kasko: Ja, Folgekosten bis 15.000,- auf erstes Risiko.
OÖV	Löschkosten sind grundsätzlich vom Versicherungsschutz umfasst. Sollte der Löschvorgang daher über längeren Zeitraum andauern, sind auch diese Kosten vom Versicherungsschutz umfasst. Die Entsorgungskosten des kontaminierten Wassers in den Wassercontainern werden derzeit ausschließlich in einem Kfz-Haftpflichtfall übernommen, da dies einen Folgeschaden darstellt. In der Kaskoversicherung sind diese Entsorgungskosten derzeit noch vom Eigentümer zu tragen. Die OÖV plant hier Produktadaptierungen zum Schutz der Kunden.
Tiroler	Die Rettungskosten für den Akku werden aus der Kfz-Haftpflicht bezahlt. Derzeit noch keine Deckung aus der Kasko.
Uniqa	Diese Thematik stellt derzeit noch ein komplettes Neuland dar. Aus diesem Grund gibt es diesbezüglich bei UNIQA noch keine allgemeine Festlegung dazu, sondern es handelt sich jeweils immer um eine Einzelfallentscheidung.
VAV	Nein, derzeit gibt es keinen bedingungsgemäßen Versicherungsschutz aus der Kaskoversicherung. In der Haftpflichtversicherung kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalles an. Eine generelle Aussage kann in diesem Zusammenhang nicht getroffen werden.
WRSTD	–
Wüstenrot	Im Rahmen der Kaskoversicherung werden bei Akkubrand keine Kosten für einen Wassercontainer bzw. die dadurch zusätzlich anfallenden Fahrzeugabstellkosten übernommen. Im Rahmen der Haftpflichtversicherung ist das schon der Fall, wenn ein Verschulden vorliegt (ABGB) bzw. bei Halterhaftung nach EKHG, wenn das KFZ in Betrieb ist.



10 Entsorgungskosten des Akkus nach Fahrzeug-Totalschaden

Gibt es dahingehend gesonderten Versicherungsschutz aus dem Titel Ihrer Kasko-Versicherungsprodukte bzw. werden diese übernommen?

Allianz	Ja, diese Kosten sind zu übernehmen.
ERGO	Im Rahmen unseres Elektropakets sind erforderliche Entsorgungskosten des Akkus bis 2.000 Euro aufgrund eines versicherten Kaskoschadens versichert.
Generali	Nein.
HDI	Entsorgungskosten Bei Akkumulatoren von Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen werden auch die Kosten für deren Entsorgung bis 10.000.- EUR je Schadenereignis ersetzt. Voraussetzung ist, dass ein Totalschaden oder eine Zerstörung des Akkumulators durch ein versichertes Ereignis eintritt. Soweit im Schadenfall ein Dritter aufgrund eines Vertrags oder gesetzlichen Regelung zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche auf diesem über. Der vereinbarte Selbstbehalt findet Anwendung.
Helvetia	Entsorgungskosten werden nicht übernommen, da die Entsorgung gesetzlich geregelt ist und der Hersteller Batterien und Akkus vom Letztverbraucher unentgeltlich zurücknehmen muss.
KLV	Nein.
OÖV	Entsorgungskosten werden generell in der Kaskoversicherung nicht übernommen.
Tiroler	Nein.
Uniq	Wird im Rahmen der Schadenminderungspflicht nach § 62 VersVG nach dem Eintritt eines Totalschadens eine noch intakte Antriebsbatterie für eine Verwertung durch den VN oder durch den Vermieter (im Fall einer Mietantriebsbatterie) ausgebaut und abtransportiert, und kommt es auch deshalb zu einer Reduktion der KFZ-Kaskoschadenleistung, so sind unter den folgenden Voraussetzungen die dadurch verursachten Aufwendungen nach § 63 VersVG dem VN vom VR zu ersetzen: <ul style="list-style-type: none"> • Die Antriebsbatterie ist in der KFZ-Kaskoversicherung mitversichert. • Die Höhe der Aufwendungen übersteigt nicht die Höhe der Reduktion der KFZ-Kaskoschadenleistung. Sind sie höher, so werden Aufwendungen max. nur bis zur Höhe dieser Reduktion ersetzt. Übermäßige Aufwendungen sind daher insoweit NICHT zu ersetzen (Je geringer die bei einer an sich noch intakten Antriebsbatterie verbliebene Ladekapazität ist, desto geringer wird wohl die durch den Ausbau und Transport dieser Antriebsbatterie zu erzielende Reduktion der KFZ-Kaskoschadenleistung sein, und desto geringer wird wohl der Anspruch des VN auf Ersatz der dadurch verursachten Aufwendungen sein).
VAV	Nein, derzeit gibt es keinen bedingungsgemäßen Versicherungsschutz aus der Kaskoversicherung. Es besteht die Möglichkeit der Vereinbarung einer individuellen Zusatzdeckung gegen Mehrprämie. Im VAV-KFZ-Tarif 2023 wird diese Deckung voraussichtlich standardmäßig integriert.
WRSTD	–
Wüstenrot	Nein, Entsorgungskosten des Akkus nach Fahrzeug-Totalschaden werden nicht übernommen.



»



11 Akku-Allgefahrendeckung

Wo die Teil- und Vollkaskoversicherungen an ihre bedingungsgemäßen Grenzen stoßen, kann die in Deutschland im KFZ-Versicherungsbereich bereits des Öfteren anzutreffende Allgefahren oder auch All-Risk-Deckung helfen. Gibt es eine solche oder ähnliche Deckungserweiterung für die Antriebsbatterie in Ihrem KFZ-Versicherungsportfolio?

Allianz	Nein, keine Allgefahrendeckung.
ERGO	Nein.
Generali	Zurzeit sehen wir dazu keinen Bedarf.
HDI	Die HDI zeichnet keine Allgefahrendeckung und wird diese auch in nächster Zeit nicht anbieten.
Helvetia	Wenn der Akku im Listenpreis oder der Sonderausstattung enthalten ist, deckt die Helvetia im Rahmen der versicherten Gefahren (gemäß der geltenden Bedingungen).
KLV	Nein.
OÖV	Um diese Frage beantworten zu können müssten die speziellen Versicherungsdeckungen der deutschen "All-Risk" oder "Allgefahren" genauer analysiert werden. Auch sind die dort bestehenden Deckungsausschlüsse und Grenzen genauer zu eruieren. Dahingehend ist diese Frage unklar.
Tiroler	Nein.
Uniq	Nein.
VAV	Ja, eine ähnliche Deckung besteht im VAV-E-Paket: Versichert gelten: Die Entschädigung im Rahmen des E-Paketes wird geleistet für Sachschäden durch: a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter. b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung, indirekter Blitzschlag.
WRSTD	–
Wüstenrot	Nein, es wird keine Allgefahrendeckung oder Ähnliches angeboten.



12 Rund ums Laden

Wandladestationen (Wallbox), tragbare Ladestationen und Ladekabel: Um den Akku des Fahrzeugs problemlos aufzuladen, bedarf es der vorgenannten Sachen. Gelten diese im Rahmen der Kaskoversicherung mitversichert und wenn ja wie bzw. in welcher Form?

Allianz	Bei Elektrofahrzeugen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das Ladekabel (inklusive Adapter), ein tragbares Ladegerät sowie eine im Eigentum des VN befindliche Wallbox. Befindet sich die Antriebsbatterie, das Ladekabel (inklusive Adapter) oder das tragbare Ladegerät nicht in ihrem Eigentum, liegt eine Versicherung für fremde Rechnung vor. In der Vollkasko (Paket Max) sind versichert: Eigenschaden, Diebstahl und Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Parkschaden, Naturgewalten, Brand, Explosion, Schmorschäden, Tierschäden. In der Teilkasko (Paket Extra) sind versichert: Diebstahl und Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Parkschaden, Naturgewalten, Brand, Explosion, Schmorschäden, Tierschäden. In der Naturkasko (Paket Plus) sind versichert: Naturgewalten, Brand, Explosion, Schmorschäden, Tierschäden.
ERGO	Im Rahmen unseres Elektropaketes sind Ladekabel des versicherten Fahrzeuges gegen Diebstahl und Schäden durch indirekten Blitzschlag sowie Schmorschäden während des Ladevorganges sowie gegen Einbruchdiebstahl aus dem versicherten Fahrzeug versichert.
Generali	Im Rahmen des eKfz-Sicherheitspaketes oder des Elektro-Pluspaketes besteht Schadenersatz bei Diebstahl des tragbaren Ladegerätes bzw. des Ladekabels.
HDI	Ladekabel – mobile Ladestation Die vom Hersteller zum Fahrzeug mitgelieferten Ladekabel sowie eine mobile Ladestation sind jeweils bis zu Euro 500.- gegen Diebstahl mitversichert, wenn diese unter Verschluss gehalten werden. Für das Ladekabel gilt Versicherungsschutz auch dann, wenn der Diebstahl während des Ladevorganges erfolgt. Der Diebstahl ist polizeilich anzuzeigen. Der vereinbarte Selbstbehalt findet keine Anwendung.
Helvetia	Nein.
KLV	Versichert gilt der Verlust des Ladekabels durch Diebstahl bis 1.000,-.

OÖV	Eine im Eigenheim bzw. in der eigenen Garage montierte Wallbox ist bei der Gebäudeversicherung mitversichert. Nicht jedoch in der Kfz-Kaskoversicherung. Ladekabel und mobiles Ladegerät sind bei einem Einbruchdiebstahl ins Auto bis 1.000,- mitversichert (Euro-Kasko-Produkte der OÖV). Ein separater Diebstahlschutz während des Ladevorganges oder dergleichen, ist derzeit noch nicht versichert.
Tiroler	Nicht über die Kasko bzw. nur im Zuge des TIROLER Pakets KBX7 bei Einbruch im Fahrzeug Verlust von Gegenständen des persönlichen Bedarfes durch Einbruchdiebstahl in das verschlossene Fahrzeug (ausgenommen Geld, Kostbarkeiten, Dokumente und Wertpapiere) bis EUR 1.000,-. Wallbox Nein, nicht über die Kasko.
Uniqa	Tragbare Ladestationen und Ladekabel sind als „Teile“ des KFZ in der Kasko mitversichert, sofern sie am KFZ (während eines Ladevorgangs) befestigt sind oder in dem versperrten KFZ verwahrt werden. Wandladestationen sind in der Kasko nicht mitversichert. Für sie wird aber im Bereich der Sachversicherung ein eigenes Versicherungsprodukt von UNIQA angeboten.
VAV	Die vom Hersteller mitgelieferten Ladekabel des kaskoversicherten, elektronisch angetriebenen Fahrzeuges (Elektrofahrzeuge und Hybridfahrzeuge) gelten im Rahmen des E-Paketes mitversichert. Wandladestationen und tragbare Ladestationen finden keine Deckung.
WRSTD	Ladekabel sind derzeit gemäß Bedingungen mitversichert und werden im vollen Umfang ersetzt. Wandladestationen (Wallbox) und tragbare Ladestationen sind im derzeitigen Kaskoproduct nicht beinhaltet. Der Tarif 2023 sieht mit dem Elektro-/Hybridfahrzeug-Paket Deckungserweiterungen vor.
Wüstenrot	Nein, Wandladestationen (Wallbox), tragbare Ladestationen und Ladekabel sind nicht versichert. Ein entsprechender Versicherungsschutz ist im Rahmen der Haus & Heimversicherung gegeben. Allerdings sind Ladekabel im versperrten KFZ unter Versicherungsschutz.



13 Hacker- und Cyberangriffe

Der technische Fortschritt macht das Autofahren nicht nur sicherer, sondern öffnet auch Tür und Tor für Fremde, die unberechtigt in die Fahrzeugsoftware eindringen, Programme verändern oder im schlimmsten Fall die Kontrolle über das Fahrzeug übernehmen. Besteht für diese Eventualitäten Versicherungsschutz über Ihre Kaskoprodukte?

Allianz	Wenn gemeint ist die Wiederherstellung der Software: Nein, derzeit kein Versicherungsschutz.
ERGO	Es gibt keinen Hacker/Cyber Ausschluss in der Kaskoversicherung. Wenn ein versicherter Schadenfall (zB Fahrzeugdiebstahl oder Unfall) durch eine Programmveränderung entstanden ist, wäre das grundsätzlich umfasst.
Generali	Beim Deckungsbaustein „Elektro-Pluspaket“ und dem eKfz-Sicherheitspaket werden die Kosten, die zur Behebung einer Manipulation der Originalfahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten aufgewendet werden müssen, von der Generali übernommen (Cyberangriff).
HDI	Hackerangriffe Weiters sind zusätzlich Schäden am Fahrzeug mitversichert, die durch einen Unfall, der durch eine Manipulation der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten (Hackerangriff) verursacht wurde, mitversichert. Sowie Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen wegen eines unmittelbar gegen Ihr Fahrzeug gerichteten Hackerangriffs. Der vereinbarte Selbstbehalt findet Anwendung.
Helvetia	Nein.
KLV	Schäden durch Hacker- und Cyberangriffe am Kfz sind versichert.
OÖV	Hier besteht derzeit noch kein Versicherungsschutz.
Tiroler	Unfälle, Diebstahl und Vandalismus durch Cyberangriffe gelten als versichert. Eine manipulierte Software ohne versichertes Schadeneignis wird nicht ersetzt.
Uniqa	Nein.
VAV	Es bestehen hier derzeit keine spezifischen Deckungserweiterungen. Im Zuge der Entwicklung des VAV-KFZ-Tarifes 2023 wird die Implementierung entsprechender neue Deckungsbausteine geprüft.
WRSTD	Hacker- und Cyberangriffe werden auch 2023 nicht im Rahmen der Kfz-Versicherung mitversichert werden können.
Wüstenrot	Nein, Hacker- und Cyberangriffe sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

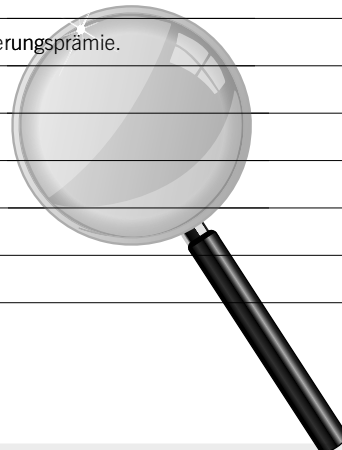




14 Sonstige Zusatzleistungen

Gibt es weitere, nennenswerte Leistungen im jeweiligen Tarif bezüglich Mehrleistungen für Elektrofahrzeuge?

Allianz	Allianz Österreich hat bis 31.12.2022 zwei Aktionen für Elektroautos: <ul style="list-style-type: none"> • 25% weniger Prämie für Ihr E-Auto als bei einem Benziner mit gleicher Motorleistung. (gilt für Privatkunden und alle Modelle ausgenommen Tesla Modelle) • Weiteres 3.000 Ös bei Neuabschluss einer Elektroauto-Versicherung für das Produkt „Mein Kfz“ bis spätestens 31.12.2022 (Versicherungsbeginn spätestens 1.7.2023). Die Gutschrift der Ös setzt eine gültige jö Karte voraus und erfolgt nach Ablauf der gesetzl. Rücktrittsfrist für den aufrechten Versicherungsvertrag. Die Aktion ist pro jö Karte 2 x einlösbar. Eine Barablöse ist nicht möglich.
ERGO	Abschleppkosten bei leerem Akku bis zur nächstgelegenen geeigneten Ladestation bis zu 250 Euro (Voraussetzung: Abwicklung über Notfallzentrale/ERGO).
Generali	Im eKfz-Sicherheitspaket ist das Abschleppen des eKfz bei leerer bzw. defekter Batterie mitversichert. Abgesehen von den genannten Zusatzleistungen fördert die Generali Pkw mit geringem CO2-Ausstoß (unabhängig von der Antriebsart) mit dem UmweltAktiv-Bonus mit bis zu 20 Prozent Rabatt in der Kfz-Haftpflicht-Versicherung.
HDI	Nein.
Helvetia	Nein.
KLV	Sämtliche o.a. Leistungen erfolgen grundsätzlich ohne Selbstbehalt, es sei denn, dieser wurde generell über den gesamten Kasko-Vertrag vereinbart.
OÖV	Elektrofahrzeuge bekommen einen gesonderten Ökorabatt auf die Versicherungsprämie.
Tiroler	Nein.
Uniqa	Nein.
VAV	Verweis auf das beschriebene E-Paket
WRSTD	–
Wüstenrot	Nein.



15 Innovation und Zukunft

Wo sehen Sie noch Potential im Versicherungsschutz für Elektro- und Hybridfahrzeuge und können wir Vermittler in geraumer Zeit mit Neuerungen in Ihrem KFZ-Produktportfolio rechnen?

Allianz	Wir analysieren und verbessern unser E-Auto-Produkt laufend, um unseren Kund:innen den besten Versicherungsschutz anzubieten.
ERGO	Wir entwickeln jährlich unseren Kfz-Tarif weiter und dabei wird auch das Elektropaket geprüft und nach den aktuellen Markterfordernissen und dem Versicherungsbedarf angepasst.
Generali	Autos mit Elektroantrieb und Hybridfahrzeuge haben teilweise andere technische Voraussetzungen als Fahrzeuge mit herkömmlichen Benzin- und Dieselmotoren. So ist der Akku nach wie vor das teuerste Bauteil. Damit besteht auch entsprechend hohes Schadenpotenzial, wenn er beschädigt wird. Somit ist der Schutz des Akkus das wesentliche Tarifmerkmal. Verschiedene Schäden am Akku sind mit einer herkömmlichen Vollkaskoversicherung abgedeckt. Das trifft beispielsweise auf Brand- oder Diebstahlschäden zu. Darüber hinaus ist das Versichern der Ladeeinrichtung für Elektro- und Hybridautos wichtig, hier versuchen wir durch unsere Spezialdeckungen und -produkte anzusetzen. Wir evaluieren laufend den Bedarf nach neuen Deckungen, um im Sinne unserer Lifetime Partnerschaft kundenfreundliche Lösungen anbieten zu können.
HDI	Wir erwarten, speziell was den Akku und den Ladevorgang betrifft, in den nächsten Jahren einige Erneuerungen. Diese Veränderungen werden wir genau beobachten und mit unserer technischen Abteilung evaluieren. Im Moment sehen wir keinen Handlungsbedarf, da wir mit dem E-Paket sehr gut aufgestellt sind.
Helvetia	Dieser Bereich beinhaltet sehr viel Potential. Der Markt wird dahingehend laufend beobachtet und die Bedürfnisse der Kunden im Auge behalten, um so schnell und zielgerichtet auf neue Anforderungen reagieren zu können.
KLV	Es wird das Thema Cyber- und Hackerkriminalität aus unserer Sicht künftig immer mehr an Bedeutung gewinnen und die Kunden sowie die Versicherungsbranche vor neue Herausforderungen stellen.
OÖV	Die OÖV plant ein größeres Elektro-Kasko-Produkt für 2023, sodass hier mit erheblichen Neuerungen zu rechnen ist. Zu beobachten wird vor allem der Gebrauchtwagenmarkt sein, da dieser quasi nicht existent ist. Damit ist gerade im Totalschadenfall mit erheblichen Mehrleistungen zu rechnen.

Tiroler	Ja, Details werden noch nicht kommuniziert.
Uniqa	UNIQA überprüft laufend die bestehenden Versicherungsprodukte auf Potentiale im Hinblick auf KFZ mit einem ausschließlichen Antrieb durch elektrische Energie oder auf KFZ mit einem Hybrid-Antrieb.
VAV	Verbesserungspotential besteht einerseits in der zusätzlichen Implementierung neuer Bausteine für E-Fahrzeuge, die beispielsweise explizit Entsorgungskosten oder zusätzliche Schadenkosten (Wassercontainer) im Zuge eines Fahrzeugbrandes standardisiert mitdecken. Es kann jedenfalls damit gerechnet werden, dass die VAV Versicherung ihre Produkte stets an die erforderlichen Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden im Hinblick auf die optimale Absicherung von Elektro- und Hybridfahrzeugen anpasst.
WRSTD	Für alle anderen Fragen gilt: Mit dem Tarif 2023, der im ersten Quartal nächsten Jahres ausgerollt wird, sind mit dem Elektro-/Hybridfahrzeug-Paket umfangreiche Deckungserweiterungen vorgesehen.
Wüstenrot	Ein spezifisches Angebot für Elektrofahrzeuge/Hybridfahrzeuge befindet sich laufend in Evaluierung.

EXKURS: Von Seiten des ÖVM wurden insgesamt 18 Versicherungsgesellschaften eingeladen unseren Fragebogen innerhalb von gut 2 Wochen zu beantworten.

Vier Gesellschaften waren so freundlich und haben uns im Vorhinein mitgeteilt, dass sie derzeit an einer Umfrage nicht teilnehmen möchten (Muki), Ihr Elektropaket erst im kommenden Jahr erscheint (Donau, Grawe) oder keinen speziellen Fokus auf diesen Geschäftsbereich legen und daher eine Mitwirkung an der Befragung nicht sinnvoll erscheint (NVÖ).

Von VLV und Zürich kam trotz Erinnerung keinerlei Feedback.

HINWEIS: Die Allianz, HDI, KLV, Wüstenrot und Tiroler haben uns ergänzend zu Ihren Antworten Tiroler Deckungsübersichten und Klauseln zukommen lassen, die Sie unter <https://www.ovm.at/downloads/vertragsmuster-etc/> downloaden können!

Betrachtet man die Antworten der teilnehmenden Versicherungsgesellschaften, so sieht man schön, dass sich hinsichtlich der Elektromobilität doch etwas bewegt am österreichischen KFZ-Versicherungsmarkt. Teilweise ist man zwar für meinen Geschmack noch ein wenig zu zurückhaltend, aber ich denke mit steigenden Erfahrungswerten, wird zukünftig wohl noch die eine oder andere Innovation in den zur Verfügung stehenden Produkten Einzug halten.

In diesem Sinne hoffe ich, dass wir Ihnen als ÖVM mit dieser ersten, großen Leistungsübersicht – auch wenn es sich nur um eine Momentaufnahme handelt – geholfen haben und wünschen Ihnen viel Erfolg, das gewonnene Wissen auch vor Ort, bei ihrer Kundschaft einzusetzen.

DANKSAGUNG

Im Namen des ÖVM möchte ich mich recht herzlich bei den teilnehmenden Versicherern bedanken, dass sie sich die Zeit genommen und die Mühe gemacht haben, Rede und Antwort zu stehen. Chapeau, so stellt man sich eine gelungene Zusammenarbeit vor!

René Brandstötter

Head of broker | Ungebundener Vertrieb
Allianz Elementar Versicherungs-AG

Andreas Eckerstorfer

Bereichsdirektor Maklervertrieb,
Oberösterreichische Versicherung AG

Helmut Libal

Leiter KFZ Betrieb, ERGO Versicherung Aktiengesellschaft

Klaus Hörtnagl

Bereichsleiter Maklervertrieb, Tiroler Versicherung V. a. G.

Mag. Sergius Kahr

Leiter der Abteilung Motor/Rechtsschutz
Generali Versicherung AG

Manfred Morokutti B.A. MA

Leiter Makler & Partnervertrieb Kärnten/Osttirol
UNIQA Österreich Versicherungen AG

Mag. Michael Dick

Landesdirektor Kärnten/Osttirol, HDI Versicherung AG

Mag. Robert Kühberger

Abteilungsleitung Produktmanagement Privatgeschäft
VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft

Christian Klavzer MBA

Regionalleiter Partnervertrieb Süd, Helvetia Versicherungen AG

Jörg Remschnig

Leitung | Partnervertrieb, Wiener Städtische Versicherung AG

Arnulf Napowanez, MSc BSc

Leitung Makler- und Agenturservice
Kärntner Landesversicherung aG

Werner Bauer

Produktmanagement Gruppe, Wüstenrot Gruppe

40 Jahre ÖVM: Der Österreichische Versiche

Der ÖVM hat im Herbst seinen 40. Geburtstag gleich zwei Mal gefeiert. Mehr als 200 Gäste waren im Kavalierhaus in Salzburg dabei, im Liebling in Wien wurde mit rund 50 Versicherungs-Partner:innen angestoßen.

Rund 40 Jahre ist es nun her, dass die Idee für den Österreichischen Versicherungsmaklerring entstanden ist. Im Laufe der Jahre ist der Verband stetig gewachsen und zählt nun rund 640 Mitglieder. Die ÖVA Österreichische Versicherungsakademie, das digitale ÖVM-Netzwerk und das ÖVM-Gütesiegel gehören zu den Highlights des Angebotes und waren wohl Meilensteine in der langjährigen Geschichte.

Ein Teil der Gäste, die sich auch am Abend für die Feier angemeldet hatten, kamen schon am Nachmittag nach Salzburg. Die Vorstände Mag. Alexander Gimborn und Alfred Binder hatten zum 9-Loch Golfturnier in den Golf- & Countryclub Klessheim eingeladen. Bei herrlichem Wetter genossen die rund 35 Golfer:innen den herrlichen Platz und bestaunten die Autos, die Kooperationspartner BMW beim Eingang platziert hatte. Letztendlich konnten die Sieger eine Reihe toller Preise entgegennehmen.

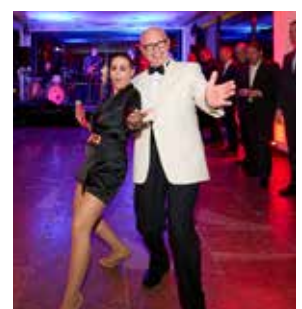
Die Feier fand in dem wunderschönen Kavalierhaus statt, das sich in der Nähe des Schloss Klessheim befindet. Schon um 18:00 Uhr trafen die ersten Gäste ein, um dann im parkähnlichen Garten erste Getränke zu genießen, zu plaudern und Kontakte zu knüpfen.

Mehr als 200 sind es dann im Laufe des Abends geworden, darunter alle Landesvorstände, ehemalige Präsidenten wie KommR Kurt Dolezal und Dr. Claudia Ilk. Alain Rambaud, Präsident des internationalen Maklerverbandes EURIBRON reiste extra aus Paris an, um den ÖVM zu ehren. Präsident Ing. Alexander Punzl begrüßte in seiner Festrede auch KommR Christoph Berghammer, MAS, Fachverbandsobmann der WKO, der den ÖVM, seine Aktivitäten und Angebote für seine Mitglieder in höchsten Tönen lobte.

„Ich möchte mich ganz herzlich für die Arbeit meiner Vorgänger-Präsident:innen, der Vorstände bedanken und beim großartigen Team unter der Leitung von Generalsekretärin Ulli Menger“, so Punzl in seiner Ansprache.

Stehcocktails und ein fantastisches gesetztes Galadinner sorgten kulinarisch für Wohlbefinden. Um 22:00 Uhr startete dann die Tina Well Live Band und eine Vielzahl an Gästen nutzte die Gelegenheit, um das Tanzbein zu schwingen. Besonders motiviert zusätzlich durch Vorstand Mag. Alexander Gimborn, der mit einer Animations-Einlage zum Line-Dancing aufforderte. Erst in den frühen Morgenstunden verließen die letzten Gäste das Haus. Ein voller Erfolg!

Erstellt wurde auch eine 50-seitige Festschrift, in dem die Jahre seit Gründung des ÖVM aufbereitet sind.



ungsmaklerring hat gefeiert

ÖVM: 40-Jahr-Geburtstags-Feier mit den Versicherungsunternehmen

Zwei Wochen nach der Feier im Kavalierhaus konnte das ÖVM-Team mit rund 50 Vertreter:innen aus Versicherungsunternehmen anstoßen.

In seiner Ansprache formuliert ÖVM-Präsident Alexander Punzl: „Unsere Partnerschaft darf ruhig hart sein, aber auch herzlich. Ein wenig mehr Verständnis für unseren Berufsstand, unsere Haftung und die Maklergesetze würde ich mir seitens der Versicherungsunternehmen schon wünschen.“

Das Liebling im Volkstheater, das exklusiv für die Veranstaltung gebucht war, hat mit einer Champagnerpyramide und einer Reihe von außergewöhnlichen Köstlichkeiten, Weinen und Cocktails alle Gäste begeistert und überrascht.

Die rund 50 Gäste nutzten die Feier, um sich mit den anwesenden ÖVM-Vorständen und auch untereinander auszutauschen. Es wurde genossen, gelacht und miteinander gefeiert. Ebenfalls ein äußerst gelungener Abend, der die Partnerschaft ÖVM und Versicherungen weiter gestärkt hat.

Anwesende Gäste waren unter anderen (in alphabetischer Reihenfolge):

Thomas Bayer, Leiter unabhängige Vertriebe der Generali

Rene Brandstötter, Leiter ungebundener Vertrieb bei Allianz Elementar

Mag. Birgit Eder, CEO ARAG SE

Ingo Hoffmann, Merkur Vorstandsvorsitzender

Kurt Kalla, Chief Sales Officer Austria von Cogitanda

Sebastian Klapper, Gründer & Management Direktor von Finlex

Mag. Martin Moshhammer, Niederlassungsleiter Österreich der ROLAND Rechtsschutz

Patrick Kerschbaumer, Leitung Vertrieb bei der Kärntner Landesversicherung

Dipl.-Oek. Sven Rabe, Vorstandsvorsitzender der VAV Versicherungs-AG

Eric-René Steininger, MAS, Mitglied erweiterte Geschäftsleitung der Niederösterreichischen

Mag. Sonja Stebl, Vorständin der Wiener Städtischen Versicherung AG

Christian Voith, Leiter Makler- und Partnervertrieb bei UNIQA Österreich

Dr. Philipp Wassenberg, Vorstandsvorsitzender der ERGO Versicherung

Mag. Florian Weikl, CMO, Leiter Markt Management der Zürich Versicherung

Günther Weiß, CEO HDI





DIE SIEGER:INNEN DES GOLFTURNIERS

Siegerin Stableford brutto:
FELBER Brigitte 3 Bruttopunkte

Sieger Stableford brutto:
HEIM Hermann 14 Bruttopunkte

Stableford netto HCP Gruppe A
WAGHUBINGER Franz 18 Nettopunkte
BINDER Alfred 17 Nettopunkte
BRANDSTETTER Wilhelm 17 Nettopunkte

Stableford netto HCP Gruppe B
ALTENHUBER Christian 25 Nettopunkte
GABRIEL Dennis 23 Nettopunkte
RAINER Horst 21 Nettopunkte

WIR GRATULIEREN ALLEN SIEGERN
SEHR HERZLICH!



Gerhard VEITS
Vorstand ÖVM



Serie Versicherungsvertragsgesetz

VersVG-Bestimmungen in der Praxis

§ 20 VersVG (Vorvertragliche Anzeigepflicht)

§ 20 VersVG (Vorvertragliche Anzeigepflicht)

(1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

Grundsätzliches

Durch diese Bestimmung wird das Rücktrittsrecht des VR im Falle einer Verletzung der Anzeigepflicht durch den VN zeitlich begrenzt. Der VR muss demnach nach Kenntnis von der Anzei-

gepflichtverletzung innerhalb eines Monats den Vertragsrücktritt erklären. Macht der VR nicht fristgerecht von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, bleibt der Versicherungsvertrag bestehen. Sowohl das Rücktrittsrecht als auch die mögliche

Leistungsfreiheit wegen des nicht oder falsch angezeigten Risikoumstandes kann der VR zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr einwenden. Damit wird es dem VR verunmöglicht, seine diesbezüglichen Rechte „auf Vorrat“ zu nehmen und parallel dazu weiterhin Prämien vorzuschreiben.

Beginn der Monatsfrist

Die Rücktrittsfrist beginnt zu laufen, sobald der VR Kenntnis von der Verletzung der Anzeigepflicht durch den VN hat. Dazu ist erforderlich, dass der Kenntnisstand des VR so weitreichend ist, dass er vom Vorliegen einer Anzeigepflichtverletzung ausgehen kann. Der VR muss also in Erfahrung gebracht haben, dass der VN einen Risikoumstand falsch oder gar nicht angezeigt hat, obwohl er diesen Umstand bereits bei Vertragsschluss kannte. Ein bloßer Verdacht des VR setzt die Monatsfrist noch nicht in Gang. Hingegen muss der VR bei Vorliegen von Indizien, die eine Anzeigepflichtverletzung des VN nahe legen, reagieren. Hat der VR die Möglichkeit, sich Klarheit über die Verletzung zu verschaffen, darf er diese Aufklärung nicht verzögern. Unterlässt er die Erhebung in angemessener Frist, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem er sich die erforderliche Klarheit hätte verschaffen können. Die Monatsfrist kann mehrfach laufen, wenn etwa der VR von mehreren, unterschiedlichen Anzeigepflichtverletzungen zu jeweils anderen Zeitpunkten erfährt.

Kenntnis des Versicherers

Die Kenntnis des VR über die Verletzung der Anzeigepflicht durch den VN ist jedenfalls gegeben, wenn ein gesetzlicher Vertreter, ein sonstiges verantwortliches Organ oder ein mit der Vertragsverwaltung befasster Mitarbeiter Kenntnis davon erlangt. Von einer Kenntnis des VR ist ebenso auszugehen, wenn ein Abschlussagent oder ein Vermittlungsagent solche Umstände im Rahmen seiner Berufsausübung in Erfahrung bringt.

Beweislast

Wendet der VN ein, dass der VR sein Rücktrittsrecht nicht fristgerecht ausgeübt habe, so ist er beweispflichtig dafür, wann der VR Kenntnis von der Anzeigepflichtverletzung erlangt hat.

Sonderbestimmungen in der Lebens- und Krankenversicherung

Für die Lebensversicherung und die Krankenversicherung sieht das VersVG eine zeitliche Beschränkung des Rücktrittsrechts des VR mit drei Jahren

vor. Die Frist beginnt mit Vertragsabschluss und läuft unabhängig von einer Kenntnisnahme des VR von der Verletzung der Anzeigepflicht durch den VN. Hat aber der VN arglistig gegen die Anzeigepflicht verstoßen, gilt diese 3-Jahresfrist nicht.

In der Lebensversicherung gilt diesbezüglich

§ 163 VersVG

Wegen einer Verletzung der dem Versicherungsnehmer beim Abschluss des Vertrages obliegenden Anzeigepflicht kann der Versicherer vom Vertrag nicht mehr zurücktreten, wenn seit dem Abschluss drei Jahre verstrichen sind. Das Rücktrittsrecht bleibt bestehen, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

In der Lebensversicherung gilt diesbezüglich

§ 178k VersVG

Wegen einer Verletzung der dem Versicherungsnehmer beim Abschluss des Vertrages obliegenden Anzeigepflicht kann der Versicherer vom Vertrag nicht mehr zurücktreten oder den Vertrag kündigen, wenn seit dem Abschluss drei Jahre verstrichen sind. Das Rücktrittsrecht bleibt jedoch bestehen, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

Besuchen Sie uns auf



www.oevm.at



A.C.I.C. / Nadja Schwarzenau

Peter ANDROSCH
Geschäftsführender
Gesellschafter A.C.I.C.
(Austrian Credit Insurance
Counsel)

Präventiv-Tipps für Ihre Firmenkunden gegen die Pleitewelle

Kreditversicherungen haben bekanntlich die Besonderheit, dass sie nicht nur im Worst Case die Deckung übernehmen, sondern auch die Kreditprüfung und laufende Kreditüberwachung. Schließlich ist jeder vermiedene Schadensfall zum Vorteil für alle Seiten: Die Versicherung muss nicht zahlen, Ihr Mandant keinen Selbstbehalt tragen und Sie selbst müssen keinen Schadensfall abwickeln. Wenn Sie also selbst in der Kreditversicherung als Makler tätig sind, könnten ein paar Tipps an Ihre Mandanten nicht schaden. Angesichts der Energiekrise, der hohen Inflation und der ausgelaufenen Förderungen ist der Aufbau von Liquidität derzeit eine zentrale Präventivmaßnahme. Folgende fünf Maßnahmen können Ihren Mandanten helfen.

■ Nicht reflexartig neue Schulden aufnehmen

Bankkredite sind trotz steigendem Zinsumfeld zwar noch immer sehr günstig, aber diese muss man aufgrund des unsicheren Umfelds zunächst bewilligt bekommen und in weiterer Folge auch zurückzahlen. Bei Liquiditätssorgen sollten Ihre Mandanten daher nicht reflexartig an die Aufnahme neuer Kredite denken, denn dadurch wird die Misere oft nur noch größer. Vor allem bei Unternehmen, die weiter relativ solide Umsätze generieren, schlummert in den Bilanzen oft Liquiditätspotenzial, dem in der Praxis meist viel zu wenig Beachtung geschenkt wird: die Lieferforderungen.

■ Liquiditäts-Potenzial in der Bilanz heben

Bei KMU entfallen im Schnitt mehr als 30 Prozent der Bilanzsumme auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Damit sind diese die größte Einzelposition auf der Aktivseite der Bilanz. Alle Mandanten, die ihren Kunden laufend Zahlungsziele einräumen, tragen daher ein besonders hohes Risiko für Zahlungsausfälle, das unbedingt abgesichert werden muss. Um-

gekehrt ist derzeit in einigen Branchen schon einiges an Geschick notwendig, um von den Kreditversicherern noch neue Deckungszusagen zu bekommen.

■ Bilanz verkürzen und Eigenkapitalquote erhöhen

Wer eine Kreditversicherung abgeschlossen hat, kann im zweiten Schritt seine Forderungen laufend oder einmalig an Factoring-Banken übertragen und bekommt dafür sofort Geld. Die durch den Forderungsverkauf generierte Liquidität können Ihre Mandanten in weiterer Folge unter anderem zur Begleichung eigener Verbindlichkeiten nutzen. Das verkürzt die Bilanz, erhöht die Eigenkapitalquote und verbessert die Bonität.

■ Waren auf Ziel kaufen und trotzdem Skonto nutzen

Ein ähnliches Prinzip zur Liquiditätsgenerierung kann auch beim Einkauf von Waren genutzt werden. Ihre Mandanten bezahlen dabei die Waren wie gewohnt erst rund 60 Tage nach der Lieferung. Trotzdem können sie im immer noch niedrigen Niedrigzinsumfeld besonders attraktiven Skonti und Sofortzahlungsrabatte nutzen, weil eine Factoring-Bank das Geld vorstreckt und die Lieferanten sofort bezahlt. Eine Win-win-Situation für alle Seiten.

■ Lagerfinanzierung prüfen

Mandanten mit hohen Lagerbeständen könnten zudem eine Lagerfinanzierung prüfen, weil sie dadurch weiteres Umlaufvermögen in Liquidität verwandeln können. Cash ist King. Wer jetzt möglichst viel davon aufbaut, der wird bei der sich anbahnenden Konsolidierungswelle nicht nur viele Übernahmegelegenheiten vorfinden, sondern diese auch tatsächlich nutzen können, denn damit werden Finanzierungslinien für langfristige Engagements frei.

#bornelectric



THE
NEW

iX1



[bmw.at/iX1](https://www.bmw.at/iX1)

BMW iX1 xDrive30: 200 kW (272 PS), **Kraftstoffverbrauch** 0,0 l/100 km, CO₂-Emission 0,0 g CO₂/km, **Stromverbrauch** von 16,8 kWh bis 18,1 kWh/100 km. Angegebene Verbrauchs- und CO₂-Emissionswerte ermittelt nach WLTP.



Ewald MAITZ, MLS
Gründer der Versicherungs-
rechtsdatenbank
www.versdb.at

Strukturierte Deckungsprüfung in der Unfallversicherung

Jeder etwas komplexere Versicherungsfall erfordert eine strukturierte Deckungsprüfung, weil man nur so zu einem fachlich richtigen Ergebnis kommen kann. Insbesondere in der Unfallversicherung ist auch im Hinblick auf Vorschädigungen eine strukturierte Prüfung empfehlenswert.

Eine Deckungsprüfung sollte grundsätzlich immer folgendem Schema folgen: Zuerst sollte man prüfen, ob man aus der primären Risikoumschreibung heraus Deckung aus dem Versicherungsvertrag hat. In der Unfallversicherung ist das im Wesentlichen die Unfalldefinition. Dann gilt es, sekundäre Risikoausschlüsse und auch Obliegenheiten zu prüfen. Hier sind für die Unfallversicherung etwa Risikoportausschlüsse, der Alkoholausschluss oder die Führerscheinklausel relevant. Hinzu kommen in der Unfallversicherung aber noch spezifische Risikobegrenzungen, wie etwa die Vorinvalidität und der Mitwirkungsanteil von Vorerkrankungen und Gebrechen.

In der Folge beschäftigen wir uns mit dem Unfallbegriff, der Vorinvalidität und der Mitwirkung von Vorerkrankungen und Gebrechen.

Unfallbegriff

Kernelement der Unfallversicherung ist der Unfallbegriff. Ein Unfall liegt nach dem klassischen Unfallbegriff vor, wenn durch ein plötzlich von außen auf den Körper der versicherten Person wirkendes Ereignis eine unfreiwillige Gesundheitsschädigung erfolgt. Der Unfallbegriff verursacht bei einem Aufprall der versicherten Person gegen eine Mauer oder bei einem Hundebiss in der Regel keine Schwierigkeiten.

Jedoch gibt es auch zahlreiche Grenzfälle. Hier ein Beispiel:

Klettertour – mittelbare Gesundheitsschädigung (OGH 7 Ob 32/17g, versdb 2017, 36): Ein Sturz des Versicherungsnehmers beim Klettern in das Kletterseil führte vorerst zu keiner Beeinträchtigung seiner körperlichen Integrität. Etwas später stellte der Versicherungsnehmer fest, dass er sowohl im Kniebereich als auch bei den Füßen durchnässt war. Die Beschädigungen in den Kniebereichen der Hose waren die einzige Ursache für einen Feuchtigkeitseintritt. Ein Notruf oder eine Rettungsaktion

waren nicht möglich. Bei dieser Klettertour erlitt der Versicherungsnehmer aufgrund des Feuchtigkeitseintritts Erfrierungen an beiden Vorfüßen, die deren Amputation notwendig machten. Es liegt lt. OGH kein Unfall iSd Bedingungen vor, weil die körperliche Funktionalität des Versicherungsnehmers durch den Sturz nicht so beeinträchtigt wurde, dass er die Klettertour nicht fortsetzen und beenden konnte. Diese Entscheidung kann man durchaus kritisch betrachten. Fakt ist aber, dass es diese Entscheidung des OGH gibt. Wenn man sich die Judikatur zum Unfallbegriff ansieht, muss man davon ausgehen, dass der Unfallbegriff eher eng ausgelegt wird.

Nun sollte man auch prüfen, ob es in den jeweiligen Bedingungen auch erweiterte Unfallbegriffe gibt. So gibt es etwa Versicherer, die „Erfrierungen“ unabhängig davon, ob der klassische Unfallbegriff erfüllt ist, decken. Eine gängige Erweiterung des Unfallbegriffes ist auch die sogenannte Unfallfiktion, die in unterschiedlichen Ausprägungen in den Bedingungen zu finden ist. Hier eine Variante davon: „Als Unfall gelten auch folgende Ereignisse: Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln sowie Meniskusverletzungen.“ Bei dieser Variante sind Verletzungen im Wesentlichen unabhängig von der Ursache gedeckt. Zu dieser Unfallfiktion gibt es in diversen Bedingungen auch Deckungseinschränkungen, wenn etwa zusätzlich eine „erhöhte Kraftanstrengung“ oder ein „plötzliches Abweichen vom geplanten Bewegungsablauf“ gefordert wird.

Man sollte im konkreten Fall alle in den jeweiligen Bedingungen vorhandenen Unfalldefinitionen prüfen und gegebenenfalls anhand der Judikatur des OGH auslegen.

Vorinvalidität

Bei der Bemessung des Invaliditätsgrades wird ein Abzug in Höhe einer Vorinvalidität vorgenommen, wenn durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen ist, die schon vorher beeinträchtigt war. Dieser Abzug erfolgt unabhängig davon, ob die Vorinvalidität aus einem Unfall oder

einer Krankheit resultiert. Wenn die Funktion in der Gliedertaxe vorhanden ist, erfolgt die Bemessung des Abzuges nach der Gliedertaxe, andernfalls wird individuell nach rein medizinischen Gesichtspunkten die Höhe des Abzuges bemessen. Ein Abzug für Vorinvalidität erfolgt nur bei den Leistungsarten Dauerinvalidität und Unfallrente.

Zu beachten ist, dass ein Abzug nur erfolgt, wenn vom Unfall dieselbe Funktion betroffen ist, die vorher auch beeinträchtigt war. Wurde durch einen Vorunfall zunächst die Unterarmrotation beeinträchtigt und durch einen neuerlichen Unfall die Greiffunktion der Hand, ist kein Abzug für eine Vorinvalidität vorzunehmen, weil die durch den zweiten Unfall betroffene Funktion eine andere ist (OGH 7 Ob 92/07s). Es gibt aber auch Bedingungen, die auf den jeweiligen Körperteil abzielen.

Mitwirkung Vorerkrankungen und Gebrechen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung – insbesondere solche Verletzungen, die durch krankhaft anlagebedingte oder abnutzungsbedingte Einflüsse verursacht oder mitverursacht worden sind – oder deren Folgen mitgewirkt, ist im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades, ansonsten die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens zu vermindern, sofern dieser Anteil den in den Bedingungen angeführten Prozentsatz überschreitet.

Kein Abzug erfolgt, wenn das UNFALLEREIGNIS durch eine Vorerkrankung / Gebrechen (z.B. Fehlsichtigkeit) herbeigeführt wurde (zu beachten ist hier aber die vorvertragliche Anzeigepflicht und die Anzeige von Gefahrerhöhungen).

Krankheit ist ein regelwidriger Körperzustand, der einer ärztlichen Behandlung bedarf; ein Gebrechen ist ein dauernder abnormer Gesundheitszustand, der eine einwandfreie Ausübung normaler Körperfunktionen zumindest teilweise nicht mehr zulässt. Maßstab für den regelwidrigen Körperzustand ist der altersbedingte Normalzustand. Kein Maßstab ist dabei ein abstrakter Idealzustand. Konstitutionelle Schwächen, Körperdispositionen oder die erhöhte Empfänglichkeit für bestimmte Krankheiten sind keine Gebrechen, wenn diese im Rahmen der medizinischen Norm liegen.

Bei einigen Versicherungsprodukten wird auf den Abzug unter bestimmten Voraussetzungen ver-

zichtet (z.B. bei einem bestimmten Anteil der Mitwirkung oder bei allergischen Reaktionen). Ein aktuelles Urteil des OGH zeigt sehr gut, wie man einen konkreten Fall strukturiert prüfen und so sehr gut lösen kann (OGH 7 Ob 178/21h, versdb 2022, 18):

Beim Aufheizen der Wassertemperatur von 37° C auf etwa 60° C bei einem Fußbad in rund 10 Minuten handelt es sich nach Ansicht des OGH zwar um ein allmählich eintretendes Ereignis, allerdings bestand objektiv kein Grund, dass der Versicherungsnehmer mit dem Erwärmen des Wassers über die anfänglich eingestellten 37° C rechnen musste und er konnte sich dem Ereignis auch nicht entziehen, weil er die Erhitzung aufgrund seiner Erkrankungen (diabetischen Polyneuropathie: teilweiser oder vollständiger Funktionsausfall der sensiblen und motorischen Nerven) solange nicht spürte bis er bereits starke Verbrennungen erlitten hatte. Der Unfallbegriff ist erfüllt. Ein Abzug (Vorerkrankungen/Gebrechen) dafür erfolgt nicht (weil Mitwirkung am Unfallereignis). Ein Mitwirkungsanteil der Vorerkrankungen des Versicherungsnehmers an seinen Verbrennungen ist auch zu verneinen, weil der Versicherungsnehmer durch das Unfallereignis (Einwirkung von heißem Wasser auf die Haut) dieselben Unfallfolgen (Verbrennungen) auch ohne seine Vorerkrankungen erlitten hätte. Ein Mitwirkungsanteil der Vorerkrankungen des Versicherungsnehmers an den weiteren Unfallfolgen, nämlich der chronischen Infektion/Sepsis und der Amputation des linken Unterschenkels ist jedoch sehr wohl zu berücksichtigen, stellte das Erstgericht doch fest, dass bei den vom Versicherungsnehmer erlittenen Verbrennungen das Risiko einer Wundinfektion samt nachfolgender Amputation im Vergleich zu Personen ohne seine Vorerkrankungen deutlich höher ist.

Fazit

Einen Schadenfall in der Unfallversicherung sollte man – insbesondere wenn Vorerkrankungen bzw. eine Vorinvalidität vorhanden ist – strukturiert prüfen. Jeder Schadenfall ist individuell zu beurteilen. Dabei sollte man die Judikatur des OGH – insbesondere bei Grenzfällen – berücksichtigen.





Ing. Manuel LECHNER, BSc
Risk Consultant



Cyber-Risiken und Cyber-Versicherungen

Warum guter Objektschutz heutzutage nicht nur Objekte schützt

Objektschutz betrifft uns alle, ob privat oder im Unternehmen. Wer achtet denn nicht auf seine Vermögenswerte? Der Grad von eingesetzten Schutzmaßnahmen korreliert aber oft mit dem subjektiven Sicherheitsempfinden – und dabei gibt es erfahrungsgemäß große Unterschiede.

Mit voranschreitender Digitalisierung und vielfältigen Security-Tools wird auch der Objektschutz zu einem immer komplexeren Thema. Die physische Sicherheit von Unternehmen umfasst heute nicht nur Objekte, Gebäude und Assets, sondern zusätzlich Informationssicherheit und Datenschutz. Die „Erhaltung von Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität von Assets durch die Nutzung von ganzheitlichen Maßnahmen“ sind mittlerweile sowohl in der ÖNORM S 2414, 2.36 als auch in der ISO27001 manifestiert.

Mitarbeiter:innen sind ein zentrales Asset

Immer wieder stellen wir bei vorliegenden Schutzkonzepten fest, dass ein zentraler Sicherheitsaspekt oft unzureichend berücksichtigt wird, und zwar jener des Personenschutzes. Gerade bei diesem Thema gibt es für Unternehmen Aufholbedarf, da vor allem die Mitarbeiter:innen in einem Betrieb als zentrales Asset zu sehen sind.

Heutzutage ist die physische Sicherheit eines Unternehmens sehr eng mit Informationssicherheit vernetzt und es entstehen laufend neue Gesetze und Richtlinien für den Umgang mit personenbezogenen Daten. Gerade in den Bereichen Datensicherheit und dem Datenschutz werden wir in den

kommenden Monaten und Jahren mit weiteren Auflagen zu rechnen haben.

Dieser Artikel erklärt, warum Objektschutz auch für Makler:innen ein wichtiges Thema ist und welche Aspekte Sie dabei wissen sollten.

Die jährliche polizeiliche Kriminalstatistik (PKA, 2021) zeigt zwar einen Rückgang bei Einbruchsdiebstählen, sowohl in privaten Wohnräumen als auch bei Unternehmen, jedoch steigen die Folgeschäden, wie z. B. Haftungen bei Verletzungen im Bereich des Datenschutzes kontinuierlich an.* Allein in Deutschland verursachen Einbrüche Schäden von durchschnittlich 180 Millionen Euro.**

Einbruchschäden bei Unternehmen in Millionenhöhe

Die Schäden und Folgeschäden aufgrund fehlender Sicherheitskonzepte steigen jährlich an, betroffen sind aber nicht nur die wertvollen Inhalte von Juweliengeschäften oder Bürogebäuden. Wirklich teuer wird es, wenn nach einem Vorfall der Betrieb stillsteht oder Verletzungen bzw. Versäumnisse rund um den Datenschutz festgestellt werden. Kurz gesagt ist kein Unternehmen vor einem Einbruch sicher. Monatlich werden in Österreich mehr als 4.500 Einbruchsdiebstähle gemeldet, wobei des Öfteren Unternehmen in kleineren Städten betroffen sind***.

In vielen Fällen sind sich Unternehmen nicht bewusst, welchen Risiken sie tatsächlich ausgesetzt sind. Die Sicherheit wird bei vielen KMU nur wenig beachtet. Im Management tritt oft die klassische

Schadensumme nach Diebstahlarten (Angaben in Mio.)****



Schadensumme nach Diebstahlarten (Angaben in Mio.)****



Betriebsblindheit zu Tage. Hier haben Sie als Makler:in die Chance als Ritter in glänzender Rüstung aktiv zu werden. Im Sinne des „Best Advice“- Grundsatzes, den das Maklergesetz in §28 beschreibt, sollten Sie erkennbare Mankos direkt ansprechen und so einen zusätzlichen Mehrwert in Ihrer Beratungsleistung schaffen.

Auswirkung von Einbrüchen auf die Informationssicherheit von Unternehmen

Einbrüche führen nicht nur zu Sachschäden oder Wertverlusten, sondern können auch zu Haftungspotenzialen im Rahmen der Informationssicherheit und des Datenschutzes führen. Wie ist das zu verstehen?

Wenn im Zuge eines Einbruchdiebstahls Dokumente, Informationen oder Daten (materiell oder immateriell) gestohlen werden, dann liegt bereits ein Data Breach vor – „Data Breach“ bedeutet, dass ein Datenverlust vorliegt, der auch personenbezogene Daten oder beispielsweise Produktionsgeheimnisse beinhalten kann. Ein solcher Vorfall kann auch zu massiven Imageverlusten führen. Wenn zudem gespeicherte Informationen bzw. Assets nicht entsprechend verschlüsselt, gesperrt oder gesichert wurden, dann wurden die Grundsätze der DSGVO nicht eingehalten. Vorfälle dieser Art verursachen Haftungspotenziale, die in weiterer Folge wohlmöglich auch empfindliche Strafzahlungen nach sich ziehen. Auch die Gefahr einer länger andauernden Betriebsunterbrechung (BU) kann eine Folge von Einbrüchen sein, wenn relevante Geräte, Ressourcen oder Daten gestohlen bzw. Anlagen/ Server beschädigt werden.

5 Kategorien von Schutzmaßnahmen

Bei der risikoorientierten Beratung von Unternehmen, ist es oft schon ausreichend, die 5 Kategorien von Schutzmaßnahmen anzusprechen. Diese sind unterteilt in:

- Bauliche Schutzmaßnahmen (z.B. Zonentrennungen, Zäune/ Mauern, Wände, etc.)
- Mechanische Schutzmaßnahmen (z.B. Wertschutzbehältnisse, Fenster/ Türen, Schleusen, etc.)
- Elektronische Schutzmaßnahmen (z.B. Überwachungskameras, Zutrittskontrollanlagen, Einbruch-/ Überfallmeldeanlagen, Sensoren, Notstrom, Datenspeicherung, etc.)
- Personelle Schutzmaßnahmen (interner/ externer Wachdienst, Interventionsteam, Ausbildungen/ Know-how, etc.)
- Organisatorische Schutzmaßnahmen (Need-to-Know-Prinzip, Schulungen/Awarness-Trainings, Notfallpläne, Sicherheitsprozesse, etc.)

Viele der Schutzmaßnahmen sind abteilungsübergreifend aufeinander abzustimmen. Jede Abteilung benötigt zudem ausgewiesene Verantwortliche und Stellvertreter:innen, die zu jeder Zeit wissen, was im Notfall zu tun ist.

Während bzw. nach der Implementierung von Maßnahmen oder Prozessen muss unbedingt auch das Personal entsprechend geschult und trainiert werden. Somit entsteht Risikobewusstsein bei allen Mitarbeiter:innen, welches dazu führt, dass die gesetzten Maßnahmen funktionieren. Ein laufender Know-how-Transfer stärkt letztendlich die Widerstandsfähigkeit (Resilienz) eines Unternehmens.

Das Hinzuziehen von externen Expert:innen ist im Bereich Safety und Security grundsätzlich immer zu empfehlen, um der zuvor erwähnten Betriebsblindheit entgegenzuwirken. Auch Sie als Makler:in sind mit dem Thema Risikominimierung vertraut und können bei Versicherungsnehmer:innen für die notwendige Awareness sorgen. Selbst mit dem Verweis auf Fachfirmen, die Risikoanalysen zum Thema „Physische Sicherheit und Informationssicherheit“ durchführen, agieren Sie im Sinne des „Best Advice“.

Risikoabschätzung erfordert unterschiedliche Sichtweisen

Wie Sie bestimmt wissen, sind Risikoabschätzungen in bestimmten Fällen schwer zu treffen. Gerade im Bereich der physischen Sicherheit in Abhängigkeit von Informationssicherheit und Datenschutz ist es meist eine große Herausforderung, den Überblick zu behalten.

Beim Objektschutz kommt es jedoch nicht nur auf getroffene Schutzmaßnahmen an, sondern auch auf Täterprofile (modi operandi). Darunter versteht man, welche Intention, Motivation, Attraktivität und welches Know-how Tätergruppen aufweisen. Neben dieser „Threat-Analyse“ spielt zudem auch die Anbindung und Interventionszeit der Sicherheitskräfte oder der Polizei eine wichtige Rolle.

Wie bewertet man ein Risikopotenzial?

Abschließend möchten wir Ihnen noch einige Punkte an die Hand geben, die es erleichtern, das Risikopotenzial eines Unternehmens (approximativ) zu bewerten: »

Zu Beginn der Analyse sind die Werte (Assets) des Unternehmens zu identifizieren. Daraufhin müssen einzelne Maßnahmen (vorhandene und zu implementierende) evaluiert und den 5 genannten Kategorien zugeordnet werden. Beispiele dafür sind:

- 1 Sind im Unternehmen die Zugänge zu Bereichen anhand ihrer Kritikalität definiert (öffentlich, intern, vertraulich)?
- 2 Welche Schutzbarrieren (z.B. Türen/ Schließsysteme, Tresore, etc.) sind vorhanden?
- 3 Gibt es Bewegungsmelder, Zutrittskontrollen, Überwachungskameras, Sensoren?
- 4 Sind die Verantwortungen hinsichtlich Unternehmenssicherheit definiert (z.B. interner/ externer Sicherheitsdienst, IT-Security, Objektschutz)?
- 5 Gibt es Prozesse, wie Besuchermanagement, interne Schulungen, Unterweisungen, Alarm-/ Notfallmanagement?

Bereits mit diesen 5 Fragen sind Sie in der Lage, die Unternehmenssicherheit grob zu analysieren und zu bewerten. Zusätzlich schärfen Sie damit das Bewusstsein bei Ihren Kund:innen.

Unterstützung von Risk Experts

Für die Unterstützung eines ganzheitlichen Schutzes im Bereich Physische- und Cyber-Sicherheit, Risikoanalyse und -reduktion, insbesondere Risk Engineering und Objektschutz (Einbruchsdiebstahl), stehen Ihnen unsere Expert:innen gerne zur Verfügung (www.riskexperts.at).

Folgen Sie uns auch auf LinkedIn!
Weiterführende Links und Wissenswertes:
(*) <https://www.bundeskriminalamt.at>
(**) <https://www.polizei-dein-partner.de>
(***) <https://www.wirtschaftsforum.de>
(****) <https://www.protectionone.de>

Quellen Grafiken:

Protection One GmbH | Sicherheitsstudie 2021: Wie sicher ist Deutschland | <https://www.protectionone.de/webstudie-sicherheit/fakten-quoten/sicherheit-fuer-unternehmen/>

versdb[®]

analysis

... analysiert deinen Schadenfall.

www.versdb.at/analysis

Makler GO!

Wir geben Ihnen das GO! für erfolgreichen Vertrieb.

Sie sind unabhängiger Vermittler der ERGO Versicherung. Wir sind für Sie da. Ob mit unseren Produktinnovationen, mit persönlichem Service oder über digitale Schnittstellen verbunden. Bei ERGO stehen Sie als unser Partner gemeinsam mit Ihren Kunden im Fokus.

ProduktgestaltER GO!

Das Jahr 2022 brachte viele innovative ERGO Produktlösungen und Innovationen. Bereits im Frühjahr haben wir unseren Kfz-Tarif „MobilER GO!“ auf das Thema Elektromobilität ausgerichtet und haben im Herbst auch den Fuhrpark-Tarif neu ausgerollt. Insgesamt bieten wir für E-Autos – ob im Fuhrpark oder einzeln – bis zu 17% Preisnachlass an. Das wesentliche Highlight unserer neuen Fuhrparkversicherung ist aber, dass wir es den Vermittlern so einfach wie möglich machen wollen. Dazu bieten wir die Möglichkeit, dass der Vermittler seine Fuhrpark-Liste mittels Drag and Drop in unser Portal hochladen kann. Das Portal liest die Liste aus und erstellt automatisch für jedes einzelne Fahrzeug die Deckungsangebote und die Berechnung. Der Fokus liegt bei 5 bis 70 Kfz im Fuhrpark. Im Sommer kam „KinderparER GO!“ als neues Vorsorgeprodukt auf den Markt. Es zeichnet sich dadurch aus, dass den Kunden die Möglichkeit geboten wird, flexibel zwischen klassischem Deckungsstock und 100% Fondsveranlagung wählen zu können. Da es sich um ein Ansparprodukt handelt, entspricht das Fondsinvestment auch entsprechenden Nachhaltigkeitskriterien. Während der Ansparphase fungiert ERGO als „Schutzengel“: Stößt demjenigen, der für das Kind anspart, etwas zu (schwere Krankheit oder Tod), übernimmt ERGO die Prämienzahlung. So ist sichergestellt, dass das Ansparziel erreicht wird und das Kind mit 18 oder 25 Jahren das Startkapital ausbezahlt bekommt. Neu ist auch, dass das Kind zum Versorgungszeitpunkt entscheiden kann, ob es das Kapital ausbezahlt haben möchte oder ob es die Versicherung übernehmen will.

ErfolgreichER GO!

„Der Markt der unabhängigen Vermittler ist für ERGO ein wichtiger Wachstumsmarkt. Bei unserer Zusammenarbeit stehen der gemeinsame Erfolg aber auch die speziellen Bedürfnisse der Makler im Fokus“, so Patrick Rechberger, Leiter Makler- und Agenturvertrieb. Betreffend Services bauen wir laufend unsere Schnittstellen aus und möchten unseren Partnern digital sowie auch individuell und persönlich zur Seite stehen. Erst kürzlich gingen Webservice-Schnittstellen bei DVM & wefox für die ERGO Zahnersatzversicherung live.

VorausblickER GO!

Es bleibt spannend. ERGO hat im Gewerbegebiet einen



Patrick Rechberger, Leiter Makler- und Agenturvertrieb, ERGO Versicherung AG

Wachstumsschwerpunkt. Hier haben wir viele Synergie-Möglichkeiten für die Zukunft. Patrick Rechberger gibt zu seinen Zielen als neuer Makler- und Agenturvertriebsleiter an: „Die neue Herausforderung ist, den Makler- und Agenturvertrieb der ERGO auf der bestehenden soliden Basis weiterzuentwickeln und auszubauen. Insbesondere der Ausbau der Servicequalität für unsere Vertriebspartner steht für mich im Fokus, da sie aus meiner Sicht eines der entscheidenden Erfolgskriterien im ungebundenen Vertrieb ist.“

ERGO

ERGO Makler- und Agenturvertrieb:
ergo-versicherung.at/makler



Susanne KONDZIOLKA
BLOCH
Vorstand ÖVM

Kleines Facebook 1 x 1

Dieser Artikel ist an diejenigen unter Ihnen gerichtet, die noch eher wenig mit Facebook zu tun hatten oder ihr Profil soweit optimieren wollen, dass man besser auf sie aufmerksam wird.

Bevor Sie mit Facebook so richtig loslegen, sollten Sie sich zwei Dinge überlegen:

1. Welche Ziele wollen Sie mit Facebook erreichen (Kundenbindung, Kundengewinnung, Aufbau einer Marke)?
2. Wie sieht Ihr idealer Kunde aus (Alter, Geschlecht, Beruf, Interessen, ...)?

Danach sollten Sie Ihre Strategie auslegen. Das beginnt schon mit der Ansprache an Ihre Leser – per „Sie“ oder per „du“? Hören Sie hier auf Ihr Bauchgefühl – Sie sollten authentisch rüberkommen und sich nicht von anderen beeinflussen lassen. Es geht lediglich um die Ansprache in Ihren Beiträgen, wie sie außerhalb von Facebook & Co. korrespondieren, ist ein anderes Thema.

Ich habe auf sämtlichen meiner Social Media-Kanäle das „du“ gewählt, weil ich mich damit wohler und meinen Kunden verbundener fühle. Aber das sollte jeder wählen, wie es für ihn und seine Zielgruppe am besten passt.

Starten wir mal mit den grundlegenden Unterschieden zwischen Facebook Profil, Facebook-Seite und Facebook-Gruppe. Diese sorgen gerade zu Beginn oft zu Verwechslungen:

1. Facebook-Profil:

- Damit ist Ihr privates Facebook Konto gemeint.
- Bei einer Anmeldung auf Facebook wird automatisch ein Profil erstellt.
- Über dieses Profil können Sie sich dann mit anderen Menschen befreunden. Dies bedeutet, andere können Ihnen Freundschaftsanfragen senden und auch Sie können aktiv Freundschaftsanfragen verschicken. Sie müssen jede Anfrage einzeln bestätigen.
- Aktuell erlaubt Facebook maximal 5.000 Freunde, mit denen Sie befreundet sein können.
- Beiträge, die Sie über Ihr Profil posten, können jeweils individuell als „öffentlich“ oder „nur für Ihre Freunde“ angezeigt werden.
- Facebook sieht es übrigens nicht gerne, wenn Sie Ihr privates Profil für Businesszwecke nutzen. Für geschäftlichen Content sollten Sie da-

her unbedingt eine Facebook-Seite einrichten, sonst drohen Abmahnungen oder gar die Sperre Ihres Profils.

2. Facebook-Seite

- Eine Facebook-Seite, auch Fan-Page genannt, muss man aktiv selbst erstellen. Die Voraussetzung dafür ist ein Profil.
- Drückt jemand den „Gefällt mir“-Button, um Ihnen zu folgen, ist er/sie sozusagen Fan Ihrer Seite (keine Bestätigung von Ihnen notwendig).
- Beim Abonnieren Ihrer Seite kann ein Besucher auswählen, ob er beispielsweise alle Beiträge sehen möchte oder er zwar „Gefällt mir“ klickt, aber sich für keinerlei Veröffentlichungen auf Ihrer Fan-Page interessiert.
- Besonders wichtig und wertvoll sind natürlich die Abonnenten, die alle Ihre Beiträge sehen möchten.
- Auf Fan-Seiten sind alle Beiträge öffentlich, hier hat man gar keine Möglichkeit, die Sichtbarkeit einzuschränken.
- Sie können mit einer FB-Seite auch Werbung schalten (kostenpflichtig). Das sind jene Beiträge, die Sie in Ihrem eigenen Newsfeed mit dem Vermerk „Gesponsert“ erkennen können.
- Dazu sollten Sie allerdings schon Facebook-Erfahrung haben und genau wissen, was Sie wollen. Andernfalls ist hier sehr schnell Ihr Werbebudget sinnlos verschwendet. Facebook-Ads sind und bleiben eine eigene Wissenschaft und es ändert sich hier ständig etwas. Nicht umsonst gibt es dafür eigene Agenturen, die sich allein dem Facebook-Algorithmus verschrieben haben und die Ads-Schaltung professionell anbieten.

3. Facebook-Gruppe

- Sie können auf Facebook auch Gruppen zu einem bestimmten Thema bilden.
- Ebenso können Sie Mitglied von Gruppen werden.
- In Gruppen sind die FB-Reichweiten meist sehr gut, weil es ja der Wunsch von Facebook ist, uns auf dieser Plattform zu vernetzen und auszutauschen – und das möglichst lange.

Profi-Tipp 1:

Ein privates Profil als Fan-Page zu benutzen, verstößt nicht nur gegen die Nutzungsvereinbarungen von Facebook, es schränkt Sie auch in der Nutzung

extrem ein. Zusätzlich bräuchte es lediglich die Meldung eines x-beliebigen Benutzers und schon kann das Profil von Facebook geschlossen werden. Daher sollten Versicherungsmakler unbedingt eine Firmen-Seite einrichten, egal wie groß Ihr Maklerbüro ist. Alles andere wirkt schlichtweg unprofessionell.

Profi-Tipp 2:

Verlinken Sie Ihre Seite im privaten Profil, damit machen Sie nicht nur Ihre Freunde auf die Seite aufmerksam, sondern alle künftigen Profil-Besucher.

In Ihrem Profil klicken Sie dazu „Info“ und dann „Arbeit & Ausbildung“ – hier Ihren Arbeitsplatz bearbeiten oder einen Neuen hinzufügen – wenn Sie hier den Namen Ihrer Seite tippen (nachdem Sie diese angelegt haben), wird Ihnen diese vorgeschlagen – auswählen – auf öffentlich stellen (rechts auswählbar).

Im gleichen Fenster können Sie auch noch Schulen und Hochschulen hinzufügen.

Profi-Tipp 3:

Sie können Ihr Profil aus der Sicht eines Besuchers betrachten und damit prüfen, wie es nach außen (und somit auf neue Besucher) hin wirkt. Dazu gehen Sie auf Ihrem Profil auf den Button mit den 3 Punkten und klicken „Anzeigen aus der Sicht von ...“. So können Sie noch feintunen und optimieren.

Profi-Tipp 4:

Wählen Sie als Profilbild (das kleine runde) auf Ihrer Firmenseite ein gutes Foto von Ihnen und kein Logo etc. Dieses Bild erscheint bei jedem Ihrer Beiträge und sollte daher sympathisch wirken und einen hohen Wiedererkennungswert haben. Wir arbeiten schließlich in einem Dienstleistungsbereich, wo wir uns nur in persönlichen Dingen von anderen abgrenzen können.

Und bitte wählen Sie nicht dasselbe Bild wie vom privaten Profil (keine Unterscheidung möglich), ebenso kein Ganzkörperfoto. Nehmen Sie ein Bild, wo man Ihr Gesicht klar und deutlich erkennen kann (keine

Sonnenbrille, Kappe, etc.).

Jedes Mal, wenn Sie Ihr Bild ändern, wird ein neuer Beitrag auf Ihrer Seite erstellt. Derartige Beiträge bekommen meist eine hohe Reichweite. Zwecks Wiedererkennungswert sollten Sie das Profilbild nicht regelmäßig wechseln, sondern möglichst bei einem bleiben.

Profi-Tipp 5:

Auch das Titelbild (das große eckige) Ihrer Firmenseite ist wichtig, ist es doch das Erste, was Ihr Besucher sieht, wenn er auf die Seite kommt. Wählen Sie auch hier ein Bild mit Wiedererkennungswert und einem Konnex zu Ihrem Unternehmen.

Sie können das Titelbild mit einem Call-to-Action-Button nutzen, um dadurch neue Kunden zu gewinnen oder auf bestimmte Firmenevents (z.B. ein bevorstehendes Webinar) oder Ihre Spezialprodukte hinzuweisen. Häufig bleibt dieser wertvolle Platz leider gänzlich ungenützt.

»



Durch die vielseitige Nutzungsmöglichkeit des Titelbildes macht es Sinn, dieses häufiger zu wechseln.

Welche Begriffe sollten Sie zu Beginn sonst noch kennen?

Veranstaltungen können Sie in FB-Gruppen und auf Ihrer Fan-Page erstellen.

Creator Studio

Hier können Sie für die eigene Fan-Page Beiträge zeitlich planen (übrigens auch für Instagram). Das ist sehr praktisch, weil man zu fixen Zeiten im Voraus die Veröffentlichung eingibt. Gerade wiederkehrende Beiträge wie z.B. „Mein Montags-Tipp“ lassen sich so wunderbar vorab produzieren und planen, ohne dass Ihre Seiten-Besucher während Ihres Urlaubes leer ausgehen müssen.

Live-Videos

Diese bringen immer noch viel mehr Reichweite als ein einfacher Beitrag oder ein vorab aufgenommenes Video. Hier kommen wir mit anderen in den Austausch und das „belohnt“ Facebook mit einer hohen Sichtbarkeitsrate.

Sie finden den „Live“-Button unmittelbar unter dem Fenster „Beitrag erstellen“ und können damit

direkt live gehen. Sie können ganz spontan auf diese Weise eine Info an Ihre Kunden aussenden oder – wie es viele Unternehmer machen – fixe Zeiten dafür einplanen (z.B. jeden Freitag um 8:00 h ein Praxis-Tipp, ...).

Impressum

Ohne geht es auch bei Facebook nicht. Jede Facebook-Seite braucht ein Impressum, egal ob Sie darüber etwas verkaufen oder nicht.

Sie können das auch durch eine Verlinkung auf Ihr Webseiten-Impressum lösen (da sollte man allerdings darin textlich erwähnen, dass das verlinkte Impressum auch für die Facebook-Seite gilt).

Datenschutz

Auch die Datenschutzhinweise sind notwendig, wenn Sie eine Facebook-Seite oder -Gruppe haben. Dafür gibt es zahlreiche Vorlagen im Internet, die leicht eingebunden werden können.

Sollten Sie hier auf kostenlose Rechtsservice Seiten im Netz zurückgreifen, achten Sie auf allfällige Vorschriften zu Quellenangaben (das ist nämlich oft die Voraussetzung für deren kostenlose Nutzung). Erst kürzlich musste eine Kundin von mir dafür eine Abmahnung von rd. EUR 900,00 bezahlen, weil sie diesen Hinweis nicht mit angeführt hatte.



Leserbrief zur Kündigung eines KFZ-Vertrages

Die Kündigung eines KFZ-Vertrages – Uniqa „hängt“ sich auf!

Ein KFZ-Antrag (Anhänger) eines Uniqa-Mitarbeiters mit Anmeldedatum im Juni eines Jahres wurde von der Uniqa im Einvernehmen mit dem VN mit HF 01.01. poliziert. Die Kündigung von uns erfolgte per HF 01.01.23. Die Uniqa deutet diese auf den folgenden 01.07. um.

Leider kennen weder Uniqa-Mitarbeiter im Partnerservice Tirol, noch im Kundenservice Wien, die für die Kündigung relevante Verschiebung der Versicherungsperiode durch eine abweichende HF.

Horst Preininger
Kitz Versicherungs Makler GmbH

Kommentar zu diesem Leserbrief:

Entnommen aus den Anmerkungen zum § 14 KHVG von Grubmann / Manz Verlag / 5. Auflage:

Das BMF ist der Auffassung, dass bei Vereinbarung einer neuen Hauptfälligkeit die Beibehaltung der bisherigen Versicherungsperiode nicht als Regelfall angesehen werden kann. Es muss im Einzelfall festgestellt werden, worauf sich der Wille der Vertragsparteien jeweils gerichtet hat.

Im Zweifel ist unbedingt davon auszugehen, dass die Vereinbarung einer neuen Hauptfälligkeit auch eine Verschiebung der Versicherungsperiode mit sich gebracht hat. Andernfalls wird zwangsläufig eine Prämie für einen Zeitraum entrichtet, in dem der Versicherungsvertrag nicht mehr besteht. Das ist für beide Vertragsteile nur mit Nachteilen verbunden.

Das BMF erwartet daher, dass in allen Fällen, in denen der Vertragswille nicht eindeutig auf eine von der Hauptfälligkeit abweichende Versicherungsperiode gerichtet ist, in Anwendung des § 17 Abs 2 KHVG, dem VN bei bestehenden Verträgen die Kündigung zum Hauptfälligkeitszeitpunkt ermöglicht wird.

Gerhard Veits, ÖVM Vorstand



was ist das ...

Mit dieser Serie/Rubrik wollen wir dem interessierten Leser Begriffe aus der Finanzwirtschaft näher bringen, um für etwaige Kundenfragen gewappnet zu sein. Frei nach dem Motto:

„Was wir wissen, ist ein Tropfen; was wir nicht wissen, ein Ozean.“

Sir Isaac Newton

Teuerungsprämie

Für das Jahr 2022 und 2023 besteht für Arbeitgeber in Österreich die Möglichkeit, Mitarbeitern eine Teuerungsprämie von jeweils bis zu 3.000 Euro als Sonderzahlung zu bezahlen.

Dieser Betrag ist für Arbeitnehmerbeitrags- und steuerfrei. Die Teuerungsprämie kann dabei auch an geringfügig Beschäftigte ausgezahlt werden. Die Teuerungsprämie ersetzt den ebenfalls abgabenfreien Corona-Bonus.

Voraussetzungen

Es muss sich um Zahlungen handeln, die bisher vom Dienstgeber üblicherweise nicht geleistet wurden. Die Voraussetzungen dafür finden sich im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (§ 49 Abs. 3 Z 30 ASVG und § 124b Z 408 lit. a EStG 1988). Belohnungen oder Prämien aufgrund von Leistungsvereinbarungen, die auch bisher entrichtet wurden, sind demnach nicht steuer- und sv-beitragsfrei. Die Prämie muss über die Lohnverrechnung ausbezahlt werden.

Höhe der Teuerungsprämie

Die Höhe der Teuerungsprämie für Dienstnehmer liegt bei maximal 3.000 Euro pro Jahr. Der Betrag kann im Kalenderjahr 2022 und 2023 als freiwillige Maßnahme gegen die Teuerung ausgezahlt werden und soll die Arbeitnehmer finanziell entlasten.

Die Prämie gliedert sich wie folgt:

- Teuerungsprämie bis zu 2.000,00 Euro pro Jahr,
- zusätzlich bis zu 1.000,00 Euro pro Jahr, sofern die Auszahlung auf Basis einer „lohngestaltenden Vorschrift“ gemäß § 68 Abs. 5 Z 1 bis 7 EStG 1988 erfolgt.

In Summe ergibt das einen maximalen Betrag von 3.000 Euro.

Zur Geltendmachung der übersteigenden abgabenfreien Zahlung von 1.000 Euro genügt eine arbeitsvertragliche Einzelvereinbarung, sofern die Zahlung sich entweder an alle Mitarbeiter oder an eine sachlich differenzierte Gruppe von Mitarbeitern richtet.

Auszahlungsmodalitäten

Bis zu 2.000 Euro kann die Teuerungsprämie auch nur bestimmten Mitarbeitern gewährt werden. Darüber hinaus bedarf es einer Vereinbarung im Sinne des § 68 Abs. 5 Z 1 bis 7 EStG.

Das Ausmaß der Arbeitszeit – Vollzeit, Teilzeit oder geringfügige Beschäftigung – hat auf die maximale Höhe der Teuerungsprämie keinerlei Auswirkung. Eine Auszahlung der Teuerungsprämie als Einmalbetrag ist nicht zwingend vorgeschrieben. Sie kann auch dann steuerfrei ausbezahlt werden, wenn die Zahlung in zwei oder mehreren Teilbeträgen bzw. monatlich gemeinsam mit den laufenden Bezügen erfolgt.

Die Höhe der Teuerungsprämie kann bis 2.000 Euro beispielsweise anhand der zurückgelegten Fahrstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berechnet werden und demnach je Angestellten unterschiedlich hoch sein.

Die Auszahlung der Teuerungsprämie kann auch in Form von Gutscheinen oder anderen geldwerten Vorteilen erfolgen.

Die Teuerungsprämie muss als solche – egal ob die Auszahlung in Geld oder in Form von Gutscheinen erfolgt – am Lohnzettel oder am Lohnkonto als solche ersichtlich gemacht werden.

Die Teuerungsprämie erhöht nicht das Jahressechstel und wird auch nicht auf dieses angerechnet.

Mitarbeitergewinnbeteiligung

Mit der ökosozialen Steuerreform 2022 wurde die Möglichkeit geschaffen, aktiven Mitarbeitern jährlich eine Mitarbeitergewinnbeteiligung bis zu 3.000 Euro auszubezahlen. Um die diversen Vorteile dieser zwei Prämien nutzen zu können, dürfen pro Kalenderjahr und pro Mitarbeiter die Prämien kombiniert 3.000 Euro nicht übersteigen. Sie stehen daher zueinander in einem Spannungsverhältnis.

Da die Teuerungsprämie eine gänzliche Abgabenfreiheit – Steuer und Sozialversicherung – vorsieht, während die Mitarbeiterbeteiligung nur eine Befreiung hinsichtlich der Lohnsteuer erfolgt, ist der Teuerungsprämie der Vorzug zu geben.

TIPP

Das Einkommensteuergesetz fördert die Mitarbeiterbeteiligung dadurch, dass es den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Kapitalanteilen (Beteiligungen) am Unternehmen des Arbeitgebers bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 3.000 Euro nicht erfasst (bis 31.12.2015 galt die Begünstigung bis zu einem Betrag von 1.460 Euro jährlich). Diese Beteiligungsform steht zusätzlich zur Teuerungsprämie zu, ist nur von der Lohnsteuer nicht aber von den Sozialversicherungsabgaben befreit.

Quellen:

www.bmf.gv.at
www.finanz.at
www.oesterreich.gv.at
www.wko.at



Als Spezialversicherer helfen wir
Maklern ihre Geschäftskunden
bestmöglich abzusichern.

Mit Fokus auf die
Vermögensschadenhaftpflicht, Cyber und D&O-Versicherungen.



Serie Kündigungsrecht

Kündigung eines Betriebshaftpflichtvertrages aufgrund Doppelversicherung – 70b 24/01g

Sachverhalt

Es werden zwei Kapitalgesellschaften miteinander verschmolzen. Beide Gesellschaften hatten bei unterschiedlichen Versicherern eine Betriebshaftpflichtversicherung mit weitestgehend identem Deckungsumfang abgeschlossen. Die aufnehmende Gesellschaft als Erwerber will nun einen der beiden Verträge mit Hinweis auf § 60 (Doppelversicherung), § 68 (Risikowegfall) und § 70 (Veräußerung der versicherten Sache) kündigen. Das Versicherungsunternehmen weist die Kündigung als unwirksam fristgerecht zurück.

Rechtliche Beurteilung

In einem ersten Schritt gilt es zu prüfen, ob die angeführten Kündigungsparagrafen auf die Betriebshaftpflichtversicherung Anwendung finden.

Die Betriebshaftpflichtversicherung stellt eine Schadensversicherung, konkret eine Passivenversicherung, dar. Die genannten Paragraphen befinden sich alle im 2. Abschnitt des VersVG, der die Überschrift Schadensversicherung trägt. Demnach wäre die Anwendbarkeit grundsätzlich zu bejahen.

Anwendung § 60 Abs. 1 VersVG (Doppelversicherung)

Ein zentrales Element der Schadensversicherung stellt das Bereicherungsverbot dar. Niemand soll nach dem Schadensfall bessergestellt sein als vor dem Schadenseintritt. Ist nun ein und dieselbe Sache unbeabsichtigt bei zwei Assekuranzen versichert, würde im Schadensfall der Versicherungswert doppelt zur Auszahlung gelangen. Dies wäre eine verbotene Bereicherung des Versicherungsnehmers. § 60 Abs. 2 VersVG soll derartige Situationen verhindern, indem nach Bekanntwerden der nicht gewollten Doppelversicherung der später abgeschlossene Vertrag vom Versicherungsnehmer gekündigt werden kann.

Da es sich aber bei gegenständlichem Vertrag um eine Passivenversicherung handelt, die keinen objektiven Versicherungswert, sondern eine vom Versicherungsnehmer (frei-)wählbare Versicherungssumme zu Gegenstand hat, ist eine Bereicherung auch dann nicht gegeben, wenn zwei weitestgehend idente Haftpflichtversicherungsverträge bestehen, weil nur der tatsächlich entstandene Schaden – begrenzt durch die vereinbarten Versicherungssummen – zur Auszahlung gelangt.

Die Bestimmungen über die Doppelversicherung sind demnach – zumindest auf den ersten Blick – nur auf jene Schadensversicherungen anwendbar, denen ein objektiver Versicherungswert zugrunde liegt. Derartige Verträge bezeichnet man als Aktivenversicherung und eine solche liegt hier nicht vor.

Anwendung § 68 Abs. 2 VersVG (Risikowegfall)

Durch den Wegfall des versicherten Risikos endet der Vertrag. Im gegenständlichen Fall ist der versicherte Betrieb jedoch nicht gänzlich untergegangen, sondern wurde mit einem zweiten Unternehmen verschmolzen. Das Risiko existiert demnach weiter, weshalb § 68 VersVG hier nicht zur Anwendung kommen kann.

Anwendung § 70 Abs. 2 VersVG (Erwerberkündigung)

Der Erwerber tritt beim Kauf einer Sache an die Stelle des Veräußerers und übernimmt automatisch den Versicherungsvertrag. Der Paragraph 70 Abs. 2 gibt ihm aber die Möglichkeit, den Vertrag unter Einhaltung der dafür vorgesehenen Bedingungen und Fristen zu kündigen. Aber nur dann, wenn es sich um eine Einzelrechtsnachfolge handelt. Im gegenständlichen Fall liegt jedoch eine Verschmelzung vor und eine solche stellt eine Gesamtrechtsnachfolge dar. Die Erwerberkündigung ist daher ebenfalls nicht anwendbar.

OGH 70b 24/01g

Die Doppelversicherung ergibt sich bei der Gesamtrechtsnachfolge (Verschmelzung) nicht dadurch, dass ein und derselbe Versicherungsnehmer (hinter- oder nebeneinander) mehrere Versicherungsverträge über dasselbe Risiko abschließt. Das Zusammentreffen der Verträge erfolgt vielmehr unwillkürlich aufgrund des Vertragsüberganges, werden doch die zunächst getrennten Verträge nachträglich in einer Hand (übernehmenden Gesellschaft) vereinigt.

In solchen Fällen ist der Erwerber von vornherein außerstande, Abwehrmaßnahmen gegen die Doppelversicherung zu treffen, wird er doch ohne sein unmittelbares Zutun Versicherungsnehmer mit der unerwünschten Konsequenz einer doppelten Prämienbelastung. Ferner ist die geforderte Grundbedingung des § 60 Abs. 1 VersVG – die Identität desselben versicherten Interesses gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern – gegeben. Daraus folgt, dass der Versicherungsnehmer (aufnehmende Gesellschaft) in gleicher Weise schutzwürdig ist wie ein irrtümlich doppelt Versicherter.

Durch dieses Lösungsergebnis wird dem Zweck der Bestimmung des § 60 VersVG Rechnung getragen, nämlich durch die Aufhebung des Vertrags die in der Doppelversicherung gelegene Prämienvergeudung zu beseitigen.

Quellen:

Versicherungsvertragsrecht; Gisch/Reisinger; Verlag Österreich
www.justiz.gv.at
www.oesterreich.gv.at
www.ogh.gv.at
www.ris.bka.gv.at

URTEIL C 633/20 des EuGH im Hinblick auf Gruppenversicherungen ist da!

(Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.)

Auf den Punkt gebracht, fallen laut heutigem Urteil des EuGH freiwillige und entgeltliche Gruppenversicherungen in den Anwendungsbereich der IDD.

Nach dem EuGH ist ein Gruppenversicherungsnehmer dann als Versicherungsvermittler anzusehen, wenn er eine Zahlung für die Mitversicherung von anderen Personen bekommt und/oder ein wirtschaftliches Interesse an der Gruppenversicherung hat.

Diesfalls hat der Gruppenversicherungsnehmer sämtliche Zugangsvoraussetzungen (Zulassungs- und Eintragungspflichten) für die Tätigkeit zu erfüllen.

Im Detail erkannte der EuGH Folgendes:

Derjenige, der als Gruppenversicherungsnehmer auftritt („Gruppenleiter“), und andere Personen mitversichert, ist dann als Versicherungsvermittler anzusehen, wenn er eine direkte Zahlung für diesen Vertrieb bekommt oder/und ein wirtschaftliches Interesse an diesem Vertrieb hat.

(Rz 41 Rz 44) „Bei einem Sachverhalt wie demjenigen des Ausgangsverfahrens ist das **Tatbestandsmerkmal der Vergütung** als erfüllt anzusehen, wenn jede Mitgliedschaft eines Kunden der juristischen Person, die den Gruppenversicherungsvertrag mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat und in diesem Rahmen Versicherungsbeiträge an sie entrichtet, zu einer Zahlung an diese juristische Person führt“ maW: Diesfalls ist der Gruppenleiter als Versicherungsvermittler anzusehen.

(Rz 45) „Eine solche Tätigkeit ist nämlich mit der vergüteten Tätigkeit eines Versicherungsvermittlers oder eines Versicherungsvertriebers vergleichbar, die darauf gerichtet ist, dass Versicherungsnehmer mit einem Versicherer Versicherungsverträge abschließen, die die Deckung bestimmter Risiken gegen Zahlung einer Versicherungsprämie zum Gegenstand haben.“

(Rz 46) „Und zwar unbeschadet dessen, ob der

Gruppenleiter selbst Partei des Gruppenversicherungsvertrages ist.“

Zusammenfassend:

Es ist erstaunlich, dass sich der EuGH konkret auch zu den Zugangsvoraussetzungen (Zulassungs- und Eintragungspflichten) äußert. Damit geht der EuGH inhaltlich über die Ausführungen des Generalanwalts vom 22.03.2022 hinaus.

Der Markt muss sich darauf einstellen, dass Gruppenversicherungen fortan als Bündel von einzelnen Versicherungsverträgen anzusehen sind.

Sämtliche gewerberechtlichen Offenlegungs- und Informationspflichten (etwa Wünsche und Bedürfnistest) sind zu erfüllen.



Dr. Margot NUSIME, MBA
Rechtsanwältin in Wien



Die Nachversicherungsgarantie in der Berufsunfähigkeitsversicherung



Mag. Erwin WEINTRAUD
Vorstand ÖVM

Und weiter geht's mit der wundersamen Welt der Berufsunfähigkeitsversicherung. In diesem Beitrag geht es um Nachversicherungsgarantien. Eine Thematik, der man durchaus mehr Bedeutung in der Beratung beimessen sollte. Warum dies so ist und wieso sich auch hier ein Blick in die Bedingungen der einzelnen Anbieter lohnt – dies wollen wir uns nachfolgend näher anschauen.

Der frühzeitige Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung macht für Schüler, Lehrlinge, Berufsanfänger und Studenten Sinn. All diese Kundengruppen haben Eines gemeinsam – sie können meist (aus finanziellen Gründen) nur eine geringe Rentenhöhe vereinbaren. Diese reicht aber oft nicht für das gesamte Berufsleben aus und muss dementsprechend später angepasst werden. Sei es durch den Abschluss eines zweiten Vertrages – oder über die Erhöhung des Bestehenden. Hier spielen dann Nachversicherungsgarantien eine wichtige Rolle.

Was ist der Unterschied zur Beitragsdynamik?

Die Option „Beitragsdynamik“ ermöglicht die kontinuierliche Erhöhung der versicherten Rente um die Folgen der Inflation auszugleichen.

Gerade die derzeitige enorme Inflation sorgt jedoch für die Entwertung der versicherten BU-Renten. Die normale Beitragsdynamik kann diesen Effekt derzeit keineswegs ausgleichen.

Es gibt aber auch andere, besondere, Ereignisse im Leben unserer Kunden die zu einer Erhöhung der lebensnotwendigen Ausgaben führen und so zu einem Anstieg des Absicherungsbedarfs. Hier hilft uns die Beitragsdynamik ebenfalls nicht weiter. Die Lösung des Problems finden wir in den Bedingungen unter dem Stichwort „Nachversicherungsgarantien“ – oft zu finden unter dem Punkt: „Gestaltungsmöglichkeiten“. Grundsätzlich unterscheidet man zwischen der „anlassbezogenen“ und „anlassunabhängigen“ Nachversicherung.

Die anlassbezogene Nachversicherung

In den letzten Jahren haben die meisten Versicherer hier enorm nachgebessert und den Leistungskatalog erweitert. Typische Anlässe sind beispielsweise:

- Heirat
- erstmalige Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bei versicherten Schülern, Studenten und Auszubildenden,
- Geburt oder Adoption eines Kindes
- Erreichen der Volljährigkeit
- Aufnahme eines Darlehens zum Erwerb einer selbstgenutzten Immobilie
- Erstmalige Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit
- Karrieresprung bei Nichtselbständigen

Je mehr Anlässe in den Bedingungen aufgeführt sind, desto höher sind natürlich die Chancen zur Anpassung der versicherten Rente.

Achten sollte man jedoch auf die Fristen. Lobenswert sind Anbieter, welche die Nachversicherung innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses, anbieten. Aber es gibt auch Anbieter mit Fristen von 6 Monaten bzw. auch von lediglich 3 Monaten. Nicht auszudenken, wenn man aufgrund der zu knapp bemessenen Frist - z.B. nach Geburt eines Kindes – bis zur Geburt des nächsten Kindes warten muss. 😊

Die anlass“unabhängige“ Nachversicherung

Zurück zum Thema Inflation. Inflation steht leider in keinen Bedingungen als Ereignis, somit hilft uns die ereignisabhängige Nachversicherung nicht weiter. Hier kann uns jedoch die anlassunabhängige Nachversicherung gute Dienste leisten. Wie der Name schon sagt, kann man mit dieser auch ohne ein besonderes Ereignis seinen Vertrag erhöhen. Einziger Nachteil – dies ist bei den meisten Bedingungen lediglich in den ersten 5 Jahren nach Abschluss des Vertrages möglich.

Wo ist der Haken?

Gesundheitsprüfung versus Risikoprüfung

Die Nachversicherung ist ein gutes Mittel für die nachträgliche Erhöhung der vereinbarten BU-Rente. Wir wissen mittlerweile aufgrund von welchem Ereignis man die Rentenhöhe anpassen kann. Ungeklärt ist dennoch die Frage, wie hoch diese Erhöhung sein kann und vor allem, unter welchen Voraussetzungen. Auch ist noch unklar, warum man nicht gleich einen zweiten Vertrag abschließen soll.

Natürlich könnte man eine Erhöhung auch durch den Neuabschluss eines zweiten Vertrages erreichen. Aber dazu müssen wieder Fragen zu Vorerkrankungen beantwortet werden. Hier können dann Risikozuschläge, Leistungsausschlüsse oder sogar auch die Ablehnung des Antrages drohen. Somit sollte der nachträgliche Abschluss eines zweiten Vertrages immer erst nach Prüfung sämtlicher vertraglich möglicher Nachversicherungsgarantien in Erwägung gezogen werden.

Genau dieses Szenario lässt sich mit der Nachversicherungsgarantie vermeiden. Hier verzichtet nämlich der Versicherer auf diese erneute Prüfung der Gesundheit – ein wichtiger Vorteil, denn mit zunehmendem Alter häufen sich Vorerkrankungen.

Im Prinzip ändert sich am Vertrag also nichts. Weder die Versicherungsdauer noch das Leistungsende verschiebt sich.

Nun stellt sich natürlich die Frage nach dem Haken bei der Sache. Und diesen finden wir – natürlich – in den Bedingungen. Es geht hier nämlich um die Frage, zu welchen Voraussetzungen die Erhöhung durchgeführt werden kann.

Darin sollte man genau nachlesen ob die Gesellschaft nur auf die erneute Prüfung der Gesundheit verzichtet, oder auch auf andere Prüfungen, die zu einem erhöhten Beitragssatz oder zur Ablehnung des Erhöhungsantrags führen können. Die Rede ist hier vom Verzicht auf die komplette Risikoprüfung.

Dies betrifft folgende Bereiche:

- Beruf
- Rauchverhalten
- Körpergröße & Gewicht (BMI)
- Hobby / Freizeitverhalten
- Geplante bzw. aktuelle Auslandsaufenthalte

Der Verzicht auf die komplette Risikoprüfung bedeutet für unsere Kunden:

- eine risikoreichere Berufstätigkeit (z. B. nach Abbruch des Studiums/der Lehre oder Wechsel des Berufs) kann nicht zu einer ungünstigeren Berufsgruppeneinstufung und damit zu einem höheren Beitragssatz beim Neuvertrag führen;
- inzwischen erlittene Erkrankungen können keine Risikozuschläge, Leistungsausschlüsse oder Antragsablehnung verursachen;
- neu hinzugekommene Freizeitrisiken können keine Risikozuschläge oder auch eine Antragsablehnung zur Folge haben. Zu denken ist hier an den Bergsport, Fahrradsport mit erhöhtem Risiko, Motorsport, Reitsport, Flugsport, Tauchsport und Wassersport, gefährliche Mannschaftssportarten und auch den Kampfsport.

Besonders wertvoll ist die Nachversicherung ohne erneute Risikoprüfung bei Verträgen

für Schüler. Wer sich noch während der Schulzeit versichert, behält die ursprüngliche Berufsgruppe auch für die Nachversicherung. Der Vorteil darin ist, dass die Berufswahl - Handwerksberuf oder kaufmännischen Beruf - dann keine Rolle mehr spielt und somit keinen negativen Einfluss auf die Prämienhöhe haben kann.

Wir wissen nun, dass ein zweiter Vertrag immer nur die zweitbeste Lösung ist und auch ein Vertrag mit Verzicht auf die komplette Risikoprüfung von Vorteil ist. Offen ist nur mehr die Frage nach der möglichen Rentenhöhe. Gleich vorweg – auch bei der Erhöhung durch die Nachversicherung muss die finanzielle Angemessenheit bei den einzelnen Versicherungsangeboten beachtet werden.

Die anlassunabhängige Nachversicherung ist bei den meisten Gesellschaften nur in den ersten 5 Jahren möglich. Für Studenten gibt es oft eine besondere Möglichkeit den Vertrag zu erhöhen – durchaus mit attraktiven Konditionen. Aber auch tarifliche Zusatzpakete können interessant sein. Der Vielfalt sind im Prinzip keine Grenzen gesetzt und ein Blick in das Tarifwerk der Anbieter verschafft hier Klarheit.

Zum Schluss noch ein Wunsch ans Christkind...

Es gibt Ereignisse, wo höhere Ausgaben auf eine gewisse Laufzeit begrenzt sind. Ich denke hier vor allem an die Geburt von Kindern oder die Aufnahme von Darlehen:

- bei Kindern ist davon auszugehen, dass vermutlich in den nächsten 25 Jahren erhöhte Kosten entstehen.
- bei Darlehen ist dies vorgegeben durch die Darlehenslaufzeit.

Die Laufzeit des Grundvertrages stimmt aber nur in den wenigsten Fällen mit diesen Laufzeiten überein. Hier wäre mehr Flexibilität gewünscht. In beiden Fällen wäre es oft deutlich günstiger, wenn die nachversicherte BU-Rente entsprechend kürzer vereinbart werden könnte als der zugrundeliegende Stammvertrag.

Generell werden die Nachversicherungsmöglichkeiten bei den Berufsunfähigkeitsversicherungen noch zu wenig ausgenutzt. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn wir Vermittler diesem Thema - gerade in Zeiten der hohen Inflation – mehr Beachtung schenken.

TIPP FÜR ZUKÜNFTIGE TOP-VERDIENER

Zwei-Vertragslösung in der Berufsunfähigkeitsversicherung. So ist es möglich zweimal die Nachversicherung zu nutzen. Vor allem interessant in Berufen, wo direkt nach dem Studium sehr attraktive Gehälter winken.





Nach 2 Jahren coronabedingter Pause, fand dieses Jahr wieder die Studienreise - „Zirkeltraining“ in Italien statt. 14 Teilnehmer nahmen die Herausforderung an, 1 Woche lang wurde alles rund ums VersVG, ABGB, Schadenersatzrecht gelernt und mit vielen Spielen, Sport und Spaß gefestigt. Natürlich waren wieder alle die dabei waren Gewinner aber die 3 besten durften eine Trophäe mit nach Hause nehmen:

1. Platz:
Andreas SANZ aus Niederösterreich
2. Platz:
Aline GRANTNER aus Kärnten
3. Platz:
Reinhard GRILLBERGER aus Oberösterreich



Studienreise 2022

3. – 10. September, Abano Terme

Auszüge aus den Bewertungsbögen:

Aline Grantner:

Die Studienreise 2022 in Abano Terme war für mich ein großer Erfolg. Herr Veits hat mir durch seine großartige Schulungsmethode sehr viel Wissen für die Praxis mitgeben können. Durch das spielerische Lernen wurde die Theorie nicht nur leichter erlernt, sondern auch mit Spaß in Verbindung gebracht. Da ich den 1. Platz dieses Mal leider ganz knapp verpasst habe, werde ich wohl in den nächsten Jahren nochmals an der Studienreise teilnehmen um meinen Vater (der auch 2015 „nur“ den 2. Platz erreicht hat) übertrumpfen zu können. 😊

Sarah Altenhuber:

Durch den großartigen Unterricht von Gerhard Veits konnte ich mir sehr vieles leichter merken

als sonst. Bei so vielen komplizierten Themenbereichen ist es nicht einfach eine Gruppe immer aufmerksam und auch konzentriert zu halten. Gerhard Veits ist es aus meiner Sicht gelungen. Ich konnte vieles mitnehmen für die Praxis.

Andreas Sanz:

Lehrreich, wertvoll, Spaß und tolle Bekanntschaften – diese Worte fallen mir zur Studienreise mit Gerhard Veits als Erstes ein. Die teilweise doch intensiven Lerntage vergehen wie im Flug, durch auflockernde Spiele und gemütlicher Atmosphäre. Jeder kann hier enorm viel mitnehmen und trotzdem kommt auch ein wenig Urlaubsfeeling auf. Für mich war es die Reise allemal wert und ich hoffe, irgendwann wieder daran teilnehmen zu können.



ÖVM-Mitglieder vor den Vorhang, Teil 1

Andreas SANZ, Gewinner der ÖVA-Studienreise 2022

Andreas Sanz ist Geschäftsführer der Sanz Versicherungsmanagement GmbH in Lichtenegg in Niederösterreich. Bereits seit 1992 betreut das mittlerweile 6-köpfige Team Gewerbe- als auch Privatkunden, wobei der Fokus vor allem auf Kunden im landwirtschaftlichen Sektor liegt.

Das auf Landwirte konzentrierte Wissen hat schon Vater und Unternehmensgründer Leopold Sanz aufgebaut, welcher selbst auf einer Landwirtschaft aufwuchs. Mittlerweile ist Andreas Sanz auch in der IGV Austria im Arbeitskreis für landwirtschaftliche Agenden vertreten.


Im Unternehmen wird vor allem auf persönlichen Kontakt zu den Kund:innen gesetzt, aber auch digitale Prozesse werden fortlaufend optimiert. So haben sich etwa während der Corona-Pandemie auch Online-Beratungen mit Fernunterschrift etabliert und auch Erklärvideos zum selbstständigen Ausfüllen von diversen Unterlagen wurden erstellt.

Andreas Sanz' Philosophie: „Wir wollen keine reinen Produktverkäufer sein, sondern echte Versicherungsexperten, um für unsere Kund:innen immer das bestmögliche zu erreichen. Dies gelingt jedoch nur durch intensive Aus- und Fortbildung“.

Das dies auch so gelebt wird, hat Andreas Sanz bei der heurigen ÖVA-Studienreise in Abano unter Beweis gestellt. Nachdem Vater Leopold bereits 2017 begeistert teilgenommen hatte und auch Makler-Kolleg:innen von der bereichernden Woche erzählt hatten, hat auch er sich 2022 unter die Fittiche von ÖVA-Vorsitzenden und Vortragenden Gerhard Veits begeben. Und wurde sogar zum Sieger des Wettbewerbs gekürt!



„Das Konzept der Studienreise ist wirklich hervorragend. Die Kombination aus intensiver Theorie, auflockernden Spielen, toller italienischer Atmosphäre und dem wettkämpferischen Aspekt funktioniert ausgesprochen gut und macht noch dazu Spaß.“ Das Versicherungsvertragsgesetz, das im Zentrum steht, sei die Bibel für seinen Beruf. Man sei sich oftmals gar nicht bewusst, wie viele Probleme aus der Praxis man mit einem Blick ins Gesetzbuch lösen könne. „In der Studienreise wird das erlernte Wissen wirklich verinnerlicht, aber auch die vielen guten Kontakte und der Austausch mit den Kolleg:innen ist wertvoller Bestandteil“. Andreas Sanz kann sich sehr gut vorstellen, die Teilnahme in einigen Jahren zu wiederholen.



Frohe
Weihnachten
und ein
erfolgreiches
Jahr 2023

wünscht der





Makler GO!

Wir geben Ihnen das GO! für erfolgreichen Vertrieb.
Danke für die gute Zusammenarbeit!

Wir sind für Sie da!
Ihr ERGO Makler- und Agenturvertrieb
ergo-versicherung.at/makler



Werbung.
ERGO Versicherung AG, 1110 Wien

ERGO

Absender

Österreichischer Versicherungsmaklerring
Gottfried Alber Gasse 5/5, 1140 Wien

Österreichische Post AG, MZ 08Z037665 M